

ANHANG V

**Bis zum 31.12.2002 ergangene
und noch nicht durchgeführte Urteile
des Gerichtshofs**

Belgien

Urteil vom 21.1.1999, Rechtssache C-207/97

Fehlende Mitteilung der Programme zur Verringerung der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Die belgischen Behörden haben einen Ministerialerlass der wallonischen Regierung vom 12.9.2002 sowie Informationen über die Ergebnisse der Maßnahmen und Programme zur Verringerung der Verschmutzung in der Region Brüssel-Hauptstadt mitgeteilt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 14.09.1999, Rechtssache C-171/98

Ladungsaufteilungsvereinbarungen im bilateralen Abkommen UEBL-Togo.

Das von Belgien mit Togo abgeschlossene Zusatzprotokoll ist noch nicht in Kraft getreten. Die Kontakte werden fortgeführt, um diesen Fall rasch erledigen zu können.

Urteil vom 9.3.2000, Rechtssache C-355/98

Einschränkungen für private Sicherheitsdienste.

Die Kontakte mit den belgischen Behörden werden fortgesetzt, um die juristische Bewertung der Änderungen der belgischen Rechtsvorschriften, mit denen dem Urteil des Gerichts nachgekommen werden soll, zu vertiefen.

Urteil vom 25.5.2000, Rechtssache C-307/98

Nicht vollständige Übereinstimmung der Rechtsvorschriften über die Qualität der Badegewässer.

Die belgischen Behörden haben im Dezember 2002 die Fortschritte bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt, die die bestehende Vertragsverletzung jedoch nicht wesentlich ändern. Das Verfahren nach Artikel 228 wird fortgesetzt.

Urteil vom 14.6.2001, Rechtssache C-230/98

Auswirkungen, stillschweigende Genehmigung und Nichtvereinbarkeit verschiedener belgischer Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle in der Fassung der Richtlinien 91/156, 76/464, 80/68, 84/360 und 85/337.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet. Die belgischen Behörden haben den Wortlaut bestimmter Verordnungen mitgeteilt, die am 1.10.2002 in Kraft getreten sind und die angefochtenen Bestimmungen ablösen. Dieses Verfahren wird voraussichtlich bald abgeschlossen werden.

Urteil vom 3.7.2001, Rechtssache C-378/98

Staatliche Beihilfen im Rahmen der Programme Maribel a und b.

Das Verfahren nach Artikel 228 wurde eingeleitet und wird fortgesetzt. Die belgischen Behörden halten an ihrer Position im Hinblick auf die Anwendung der De-Minimis-Regel fest.

Urteil vom 17.1.2002, Rechtssache C-423/98

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Die belgischen Behörden haben mehrere Maßnahmen zur Vervollständigung der Umsetzung mitgeteilt. Dieses Verfahren wird voraussichtlich bald abgeschlossen werden.

Urteil vom 6.6.2002, Rechtssache C-274/98

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/76/EG des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer.

Die belgischen Behörden haben mitgeteilt, dass der Ministerrat am 8.11.2002 eine königliche Verordnung über die Beförderung von Personen im Straßenverkehr angenommen hat. Die Dienststellen der Kommission warten noch auf die förmliche Mitteilung dieser königlichen Verordnung.

Urteil vom 19.9.2002, Rechtssache C-221/98

Fehlende Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Zusammenschaltung).

Die Dienststellen der Kommission sind mit den belgischen Behörden in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-471/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den belgischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Urteil vom 19.11.2002, Rechtssache C-319/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den belgischen Behörden in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 5.12.2002, Rechtssache C-324/01

Fehlende Übereinstimmung der belgischen Rechtsvorschriften mit mehreren Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Dieses Urteil ist vor kurzem ergangen.

Dänemark

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-467/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den dänischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Deutschland

Urteil vom 8.6.1999, Rechtssache C-198/97

Qualität der Badegewässer.

Die Prüfung der Werte für die Badesaison 2001 hat zur Fortführung des Verfahrens nach Artikel 228 EG-Vertrag geführt.

Urteil vom 8.3.2001, Rechtssache C-316/99

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG des Rates zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen.

Es werden offensichtlich gute Fortschritte erzielt, die jedoch anhand eines Entwurfs zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG bewertet werden müssen.

Urteil vom 11.9.2001, Rechtssache C-71/99

Unvollständige Übermittlung des in Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vorgesehenen nationalen Verzeichnisses der natürlichen Lebensräume.

Die deutschen Behörden haben im Januar 2002 Rechtsvorschriften mitgeteilt, die nun von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 25.10.2001, Rechtssache C-493/99

Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen einer Arbeitsgruppe.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 14.3.2002, Rechtssache C-161/00

Fehlende Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 20.6.2002, Rechtssache C-287/00

Nicht ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates, Steuerbefreiungen für Forschungstätigkeiten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den deutschen Behörden in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 15.10.2002, Rechtssache C-427/98

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 11 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates, Preisnachlassgutscheine.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den deutschen Behörden in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-476/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den deutschen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-325/00

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 28 EG-Vertrag und der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, Qualitätskontrolle, Mitgliedschaft in der CMA.

Dieses Urteil ist vor kurzem ergangen.

Griechenland

Urteil vom 23.10.1997, Rechtssache C-375/95

Besteuerung von Gebrauchtwagen

Die griechischen Behörden erhielten ein ergänzendes Mahnschreiben und haben darauf geantwortet. Wie sie mitgeteilt haben, ist das Verfahren für eine breit angelegte Verwaltungsreform in Gang. Die Dienststellen der Kommission führen die Kontakte fort, um genaue Informationen über den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und den Zeitplan zu erhalten.

Urteil vom 15.10.1998, Rechtssache C-385/97

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/118/EG des Rates über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch.

Die Fortsetzung des Verfahrens muss anhand eines in Vorbereitung befindlichen Entwurfs zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG bewertet werden.

Urteil vom 16.12.1999, Rechtssache C-137/99

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren.

Die Fortsetzung des Verfahrens muss anhand eines in Vorbereitung befindlichen Entwurfs zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG bewertet werden.

Urteil vom 25.5.2000, Rechtssache C-384/97

Fehlende Mitteilung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

Die griechischen Behörden haben einen Entwurf und einen Zeitplan für die Annahme des Programms zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vorgelegt, und die Dienststellen der Kommission warten auf dessen Umsetzung.

Urteil vom 15.6.2000, Rechtssache C-470/98

Kosten für Veterinärkontrollen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern.

Die Fortsetzung des Verfahrens muss anhand eines in Vorbereitung befindlichen Entwurfs zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG bewertet werden.

Urteil vom 16.11.2000, Rechtssache C-214/98

Gebühren zur Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch.

Die Fortsetzung des Verfahrens muss anhand eines in Vorbereitung befindlichen Entwurfs zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG bewertet werden.

Urteil vom 11.10.2001, Rechtssache C-457/99

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors.

Die griechischen Behörden haben im Dezember 2002 nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt.

Dieses Verfahren wird daher voraussichtlich bald abgeschlossen werden.

Urteil vom 6.12.2001, Rechtssache C-166/00

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 97/41/EG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, 98/51/EG der Kommission über die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors und 98/67/EG der Kommission.

Das Verfahren gemäß Artikel 228 wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Urteil vom 30.1.2002, Rechtssache C-103/00

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, fehlende Maßnahmen zum Schutz der Meeresschildkröte Caretta caretta auf Zakynthos.

Aus den Informationen der griechischen Behörden ergibt sich, dass die Rechtsvorschriften zum Schutz dieser Schildkröte und die konkreten Schutzmaßnahmen unzureichend sind.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 7.3.2002, Rechtssache C-64/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Die griechischen Behörden haben das Gesetz 3010/02 zur Änderung des Rahmengesetzes über den Umweltschutz und den Ministerialbeschluss 15393/2332/5.8.02 mitgeteilt, in dem die Tätigkeiten aufgeführt sind, für die eine integrierte Vermeidung und Bewertung der Auswirkungen erforderlich sind.

Nach Prüfung der mitgeteilten Maßnahmen zeigt sich, dass die zur Durchführung des Urteils ergriffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unvollständig sind.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 19.3.2002, Rechtssache C-426/98

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, Gesellschaftsteuer.

Die Dienststellen der Kommission haben die griechischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben am 7.11.2002 das Gesetz 13/09/02 zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs mitgeteilt.

Dieses Verfahren wird voraussichtlich bald abgeschlossen.

Urteil vom 13.6.2002, Rechtssache C-33/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

Die Dienststellen der Kommission haben die griechischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Die Antwort der griechischen Behörden, in der Informationen über neue Anlagen enthalten sind, wird geprüft.

Urteil vom 4.7.2002, Rechtssache C-173/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 1999/20/EG des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Die griechischen Behörden haben den Rechtsakt 364/2002 mitgeteilt, mit dem die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird.

Dieses Verfahren wird voraussichtlich in Kürze abgeschlossen.

Spanien

Urteil vom 22.3.1994, Rechtssache C-375/92

Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet. Mit Schreiben vom 9.12.2002 haben die spanischen Behörden den Dienststellen der Kommission den endgültigen Wortlaut der Rechtsvorschriften für Andalusien mitgeteilt. Dieses Verfahren wird voraussichtlich in Kürze abgeschlossen.

Urteil vom 12.2.1998, Rechtssache C-92/96, Zweites Verfahren: C-278/01

Mangelhafte Anwendung der in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer für die Binnengewässer vorgesehenen Bestimmungen.

Im Juli 2001 wurde Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben.

Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 25.11.1998, Rechtssache C-214/96

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung).

Die spanischen Behörden haben im November 2001 sehr umfangreiche Informationen übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission weiterhin geprüft werden.

Urteil vom 13.9.2001, Rechtssache C-417/99

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität.

Die spanischen Behörden haben mit Schreiben vom 19.2.2002 Rechtsakte mitgeteilt, mit denen dem Urteil des Gerichtshofs nachgekommen werden soll. Die Dienststellen der Kommission sind nach wie vor mit Spanien in Verbindung, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Urteil vom 16.5.2002, Rechtssache C-232/99

Mangelnde Übereinstimmung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Diplome von Ärzten.

Die Dienststellen der Kommission haben die spanischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 11.7.2002, Rechtssache C-139/00

Mangelnde Übereinstimmung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 89/369/EWG des Rates zur Verhütung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (La Palma - Kanarische Inseln).

Die Dienststellen der Kommission haben die spanischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 28.11.2002, Rechtssache C-414/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.

Die spanischen Behörden haben im Dezember 2002 die Rechtssetzungsmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht mitgeteilt. Dieses Verfahren wird voraussichtlich in Kürze abgeschlossen.

Frankreich

Urteil vom 11.6.1991, Rechtssache C-64/88, Zweites Verfahren: C-304/02

Fischerei: mangelnde Kontrolle der Einhaltung der technischen Erhaltungsmaßnahmen.

Im August 2002 wurde Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 9.12.1997, Rechtssache C-265/95

Behinderung der Einfuhr spanischer Erdbeeren.

Die französischen Behörden haben am 9.9.2002 eine Mitteilung an die Dienststellen der Kommission gesandt.

Diese bereiten eine Bewertung der Situation vor.

Urteil vom 18.3.1999, Rechtssache C-166/97

Mündungsgebiet der Seine, unzureichende Erklärung zum BSG und unvollständige Schutzmaßnahmen.

Frankreich erhielt im März 2002 eine mit Gründen versehene Stellungnahme und hat darauf geantwortet. Diese Antwort wird derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft.

Urteil vom 25.11.1999, Rechtssache C-96/98

Beeinträchtigung des Poitou-Sumpfbereiches.

Die französischen Behörden haben im August 2002 ihre Antwort auf die an sie gerichtete mit Gründen versehene Stellungnahme, sowie am 18. und 20.11.2002 ergänzende Antworten mitgeteilt, die nun von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 16.12.1999, Rechtssache C-239/98, Zweites Verfahren: C-261/02

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG des Rates über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und über die Lebensversicherung (Dritte Richtlinie Schadenversicherung und Dritte Richtlinie Lebensversicherung).

Da die von Frankreich angekündigten Rechtsakte noch nicht angenommen wurden, wurde der Gerichtshof gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag angerufen.

Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 23.3.2000, Rechtssache C-327/98

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke.

Es wurde beschlossen, das Verfahren nach Artikel 228 fortzuführen.

Die französischen Behörden haben am 26.6.2002 ein Dekret übermittelt, das von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

Urteil vom 7.12.2000, Rechtssache C-374/98

Fehlende Erklärung zu einem besonderen Schutzgebiet und fehlende Ergreifung von besonderen Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Vingrau und Tautavel (Pyrénées Orientales).

Die französischen Behörden haben im Februar 2002 auf die an sie gerichtete mit Gründen versehene Stellungnahme geantwortet. Diese Antwort wird derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft.

Urteil vom 7.12.2000, Rechtssache C-38/99

Nichtübereinstimmung der Jagdzeiten mit den Erfordernissen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Die französischen Behörden haben am 30.7. und 11.9.2002 neue Maßnahmen in Bezug auf Beginn und Ende der Jagdzeiten mitgeteilt, die derzeit von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 1.2.2001, Rechtssache C-333/99

Verletzung der Verpflichtung zur Quotenverwaltung und zur Kontrolle der Fischereitätigkeit.

Die Dienststellen der Kommission sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Die französischen Behörden haben jedoch die Beschwerdepunkte nicht in zufrieden stellender Weise beantwortet.

Urteil vom 8.3.2001, Rechtssache C-266/99

Nitratverschmutzung der Qualität des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in der Bretagne.

Die französischen Behörden haben auf das an sie gerichtete Mahnschreiben geantwortet und am 19.11.2002 eine ergänzende Antwort übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

Urteil vom 15.3.2001, Rechtssache C-147/00

Mangelhafte Anwendung der in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer, insbesondere die nicht erfolgte Mindestanzahl von Probenahmen sowie die nicht erfolgte vorgeschriebene Probenahme für gesamtkoliforme Bakterien.

Die französischen Behörden haben im August 2002 die Daten in Bezug auf die Badegewässer für 1999 und 2000 übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 10.5.2001, Rechtssache C-285/00

Nichtumsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, im Hinblick auf den Beruf des Psychologen.

Das Verfahren nach Artikel 228 wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Urteil vom 11.9.2001, Rechtssache C-220/99

Fehlende Übermittlung der vollständigen nationalen Liste von Gebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die französischen Behörden haben zwischen Juni und Oktober 2002 die ergänzenden Listen für pSCI (vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und SPA (Besondere Schutzgebiete) mitgeteilt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 6.12.2001, Rechtssache C-146/00

Universaldienst. Mangelnde Übereinstimmung mit Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste und Artikel 5, Absätze 1, 3 und 5 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung und Interoperabilität.

Die Dienststellen der Kommission haben die französische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will. Diese hat am 20.3.2002 einen Entwurf eines Dekrets zur Änderung der derzeitigen Rechtsakte mitgeteilt. Das Dekret befindet sich noch in Ausarbeitung.

Urteil vom 27.2.2002, Rechtssache C-302/00

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 92/79/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten sowie der Richtlinie 95/59/EG/EG des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer.

Die Dienststellen der Kommission sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Aufgrund des Fehlens endgültiger Rechtsvorschriften zur Ablösung der in Rede stehenden Bestimmungen wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet und wird fortgesetzt.

Urteil vom 25.4.2002, Rechtssache C-52/00

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 85/374/EWG des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

Die Dienststellen der Kommission haben die französischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen. Diese haben am 3.10.2002 geantwortet, dass entsprechende Änderungen geplant sind. Es wurde jedoch noch kein Text und kein voraussichtlicher Zeitplan übermittelt.

Urteil vom 2.5.2002, Rechtssache C-292/99

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit einzelnen Bestimmungen der Richtlinien 75/442/EWG des Rates, 91/689/EWG des Rates und 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Abfallbewirtschaftungsplan.

Die Dienststellen der Kommission sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Die französischen Behörden haben am 6.11.2002 eine Antwort übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

Urteil vom 4.6.2002, Rechtssache C-483/99

Genehmigung der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte von Anteilen, Sonderaktie der Gesellschaft Elf-Aquitaine.

Die Dienststellen der Kommission haben die französische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Urteil vom 6.6.2002, Rechtssache C-177/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Artikeln 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 95/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT).

Aufgrund des Fehlens eines nationalen Plans zur Beseitigung und Dekontaminierung der Geräte mit PCB und PCT wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Urteil vom 13.6.2002, Rechtssache C-286/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld.

Die Dienststellen der Kommission werden die französischen Behörden in Kürze um Auskunft ersuchen, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 18.6.2002, Rechtssache C-60/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien 89/369/EWG des Rates und 89/429/EWG des Rates, Verhinderung und Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll.

Die Dienststellen der Kommission haben die französische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Die französischen Behörden haben am 17.9.2002 eine Antwort übermittelt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft wird.

Urteil vom 27.6.2002, Rechtssache C-258/00

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 91/676/EWG des Rates, Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Die Dienststellen der Kommission sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Ihre Antwort wird derzeit geprüft.

Urteil vom 12.9.2002, Rechtssache C-152/00

Teilweise unvollständige und nicht übereinstimmende Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

Die Dienststellen der Kommission haben die französische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Ihre Antwort wird derzeit geprüft.

Urteil vom 26.9.2002, Rechtssache C-351/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

Die Dienststellen der Kommission sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Ihre Antwort wird derzeit geprüft.

Urteil vom 7.11.2002, Rechtssache C-348/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Die Dienststellen der Kommission haben die französische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Urteil vom 26.11.2002, Rechtssache C-202/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates, fehlende Festlegung besonderer Schutzgebiete für wildlebende Vogelarten.

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 28.11.2002, Rechtssache C-259/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

Die Dienststellen der Kommission haben die französische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Irland

Urteil vom 21.9.1999, Rs. C-392/96

Mangelnde Übereinstimmung der irischen Rechtsvorschriften mit mehreren Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Aus den von den irischen Behörden mitgeteilten Informationen und dem Zeitplan ergibt sich, dass die Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in Bezug auf die Torfgewinnung in sensiblen Gebieten weiterhin unzureichend sind.

Es wurde beschlossen, gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag vor dem Gerichtshof Klage zu erheben.

Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 11.9.2001, Rechtssache C-67/99

Fehlende Übermittlung der vollständigen nationalen Liste von Gebieten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Aus den Ergebnissen der bio-geografischen Konferenz für die Atlantische Region (05-07/06/2002) ist ersichtlich, dass die von der irischen Regierung vorgeschlagene Liste weiterhin nicht ausreichend für die Durchführung des Urteils des Gerichtshofs ist.

Urteil vom 18.10.2001, Rechtssache C-354/99

Mangelnde Übereinstimmung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

Das Verfahren gemäß Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Die irischen Behörden haben im Dezember 2002 neue Rechtsvorschriften mitgeteilt, die von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 19.3.2002, Rechtssache C-13/02

Fehlende Ratifizierung der Pariser Akte (1971) der Berner Konvention.

Die Dienststellen der Kommission sind mit der irischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Da diese nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geantwortet haben, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Urteil vom 13.6.2002, Rechtssache C-117/00

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien 79/409/EWG des Rates und 92/43/EWG des Rates, Verschlechterung der natürlichen Lebensräume im besonderen Schutzgebiet des Owenduff-Nephin Beg Complex aufgrund der Überweidung durch Schafherden.

Die Dienststellen der Kommission haben die irische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Ihre Antwort wird derzeit geprüft.

Urteil vom 15.10.2002, Rechtssache C-327/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/20/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988).

Die Dienststellen der Kommission sind mit der irischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 15.10.2002, Rechtssache C-328/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 1999/28/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 92/14/EWG des Rates zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988).

Die Dienststellen der Kommission haben die irische Regierung um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen will.

Urteil vom 14.11.2002, Rechtssache C-316/00

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 80/778/EWG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 10.12.2002, Rechtssache C-362/01

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

Kürzlich ergangenes Urteil.

Italien

Urteil vom 1.6.1995, Rechtssache C-40/93

Zugang zum Beruf des Zahnarztes

Die Dienststellen der Kommission warten auf die konkrete Durchführung der Eignungsprüfung, die demnächst stattfinden dürfte.

Nach offiziellen Angaben im Oktober 2002 werden an den 20 betroffenen Universitäten Kurse stattfinden.

Das Verfahren entwickelt sich positiv.

Urteil vom 29.1.1998, Rechtssache C-280/95

Mangelnde Durchführung der Entscheidung 93/496/EWG vom 9. Juni 1993 über die Verpflichtung zur Rückforderung von steuerlichen Beihilfen für gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen im Jahre 1992.

Die italienischen Behörden haben das Gesetzesdekret Nr. 36 vom 20. März 2002, das in das Gesetz Nr. 96 vom 17. Mai 2002 umgewandelt wurde, mitgeteilt. Darin werden die Modalitäten der Rückerstattung der in Rede stehenden Beihilfen und die Rückerstattungsfrist für unrechtmäßige Beihilfen festgelegt, die nun 48 anstatt 24 Monate beträgt.

Die Dienststellen der Kommission haben eine Antwort der italienischen Behörden über den Grund der Fristverlängerung erhalten.

Diese Antwort wird derzeit geprüft.

Urteil vom 1.10.1998, Rechtssache C-285/96

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung).

Die italienischen Behörden haben ein Mahnschreiben erhalten und darauf am 1.3.2002 geantwortet.

Ihre Antwort wird derzeit geprüft.

Urteil vom 9.3.2000, Rechtssache C-386/98, Zweites Verfahren: C-57/02

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Die italienischen Behörden haben den Text der "legge comunitaria 2001" übermittelt, der ihr Bemühen um die baldige Umsetzung der Richtlinie nachweist.

Da jedoch keine Maßnahmen mitgeteilt wurden, wurde beschlossen, gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG-Vertrag vor dem Gerichtshof Klage zu erheben.

Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 18.6.2000, Rechtssache C-264/99

Rechtliche Hindernisse für die Ausübung der Tätigkeit des Transitspediteurs.

Die italienischen Behörden haben den Entwurf für eine Verordnung zur Erleichterung der Eintragung in das Spediteursregister mitgeteilt, die im September/Oktober 2002 abgeschlossen sein sollte. Aufgrund des Fehlens hinreichend präziser Informationen zum Sacherhalt und Verfahren wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag fortgesetzt.

Urteil vom 26.6.2001, Rechtssache C-212/99

Diskriminierung fremdsprachiger Lektoren

Da in der Zwischenzeit wurden weitere Beschwerden erhoben wurden, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet und wird fortgesetzt.

Die Dienststellen der Kommission stehen weiterhin mit den italienischen Behörden in Verbindung, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 8.11.2001, Rechtssache C-127/99

Fehlen der Aktionsprogramme für die gefährdeten Gebiete, fehlende Überwachung und fehlende Berichte, die in Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vorgesehen sind.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Die Antwort der italienischen Regierung wird derzeit geprüft.

Urteil vom 15.11.2001, Rechtssache C-49/00

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Die italienischen Behörden haben mit Schreiben vom 8.5.2002 eine neue Rechtsvorschrift mitgeteilt, die sich im Zuge einer Bewertung als unzureichend für die Durchführung des Urteils des Gerichtshofs erwiesen hat.

Die Dienststellen der Kommission warten weiterhin auf die Mitteilung des in Aussicht genommenen Zeitplans für die Annahme des Gesetzesdekrets.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 29.11.2001, Rechtssache C-202/99

Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome bzw. die Tätigkeiten des Zahnarztes.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben mit Schreiben vom 22.4.2002 den Entwurf für ein "Legge comunitaria 2002" mitgeteilt, das nach seiner Annahme die vollständig Durchführung des Urteils des Gerichtshofs sicherstellen wird.

Die Dienststellen der Kommission warten auf Informationen über die Annahme dieses Gesetzes sowie auf den Wortlaut des angenommenen Textes.

Urteil vom 15.1.2002, Rechtssache C-439/99

Italienische Rechtsvorschriften über Messen und Ausstellungen.

Bestimmte Vorschriften in drei Dekreten sowie fünf Regionalgesetzen und eines Provinzialgesetzes sind nach wie vor nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Urteil vom 24.1.2002, Rs. C-372/99

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

In ihrer Antwort vom 5.8.2002 haben diese auf einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Artikels 1469 des Zivilgesetzbuchs verwiesen.

Dieser Gesetzesentwurf ist jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Daher wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Urteil vom 24.1.2002, Rechtssache C-466/99

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien 75/442/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates, 91/689/EWG des Rates und 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Abfallbewirtschaftungsplan.

Die Prüfung der Antwort der italienischen Behörden hat ergeben, dass der Bewirtschaftungsplan für Sizilien noch immer nicht mitgeteilt wurde und der Plan für Basilicata unvollständig ist und noch nicht formell angenommen wurde.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 7.2.2002, Rechtssache C-279/00

Zeitarbeitsfirmen.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den italienischen Behörden in Verbindung getreten, um nachzuprüfen, ob das neue Finanzgesetz für das Jahr 2001 (Gesetz Nr. 388 vom 23.12.2000) die Voraussetzungen nach Maßgabe des Urteils des Gerichtshofs in Bezug auf die diskriminierende Beschränkung gestützt auf den Wohnsitz erfüllt.

Da die italienischen Behörden nicht geantwortet haben, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Urteil vom 19.2.2002, Rechtssache C-295/00

Abgabe zu Lasten der Reisenden, die an oder von Bord eines Schiffes gehen - freier Dienstleistungsverkehr.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben in ihrer Antwort Artikel 16 des Gesetzes Nr. 422 vom 29.12.2000 mitgeteilt, in dem die Abschaffung der streitigen Abgabe vorgesehen ist.

Das Verfahren entwickelt sich positiv.

Urteil vom 27.2.2002, Rechtssache C-46/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 95/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT).

Die von den italienischen Behörden übermittelte Liste ist für die Durchführung der Artikel 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie unzureichend.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 7.3.2002, Rechtssache C-145/99

Verbot für Anwälte aus anderen Mitgliedstaaten, die in Italien Dienstleistungen erbringen möchten, eine Kanzlei zu eröffnen.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben am 21.6.2002 einen Gesetzesentwurf, mit dem die erste Rüge (Infrastruktur), sowie einen Entwurf für ein Ministerialdekret übermittelt, mit dem die dritte Rüge (Umsetzung) bereinigt werden soll.

Die Dienststellen der Kommission warten auf die Übermittlung des Wortlauts dieser Entwürfe.

Urteil vom 19.3.2002, Rechtssache C-224/00

Diskriminierende Sanktionen, die einem deutschen Staatsangehörigen auferlegt wurden.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben einen Entwurf für eine Änderung der Straßenverkehrsordnung übermittelt, der noch eine Diskriminierung der Fahrer von Fahrzeugen enthält, die nicht in der Europäischen Union zugelassen wurden.

Urteil vom 21.3.20/02, Rechtssache C-298/99

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben am 2.5.2002 einen Gesetzesentwurf mitgeteilt, mit dem die Vertragsverletzung beendet werden soll.

Die Dienststellen der Kommission warten auf Angaben zum Zeitpunkt der Anwendung bestimmter Artikel.

Urteil vom 25.4.2002, Rechtssache C-396/00

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

Die Dienststellen der Kommission haben die italienischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Bei der Prüfung ihrer Antwort vom 12.9.2002 hat sich gezeigt, dass die Abwasserbehandlungsanlagen noch nicht arbeiten und der übermittelte Zeitplan nicht verlässlich ist.

Urteil vom 30.5.2002, Rechtssache C-323/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 98/101/EG der Kommission, gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren.

Bei der Prüfung der Angaben der italienischen Behörden hat sich gezeigt, dass die angekündigten Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs noch nicht angenommen wurden.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 24.10.2002, Rechtssache C-455/00

Mangelnde Übereinstimmung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/270/EWG des Rates, Arbeit an Bildschirmgeräten.

Kürzlich ergangenes Urteil.

Luxemburg

Urteil vom 11.6.1998, Rechtssache C-206/96

Fehlen von Programmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die 99 Stoffe aus Liste II im Anhang zur Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde fortgesetzt. Im Oktober 2002 haben die luxemburgischen Behörden einen Verordnungsentwurf übermittelt, ohne jedoch ein Datum für die Annahme anzugeben.

Urteil vom 8.3.2001, Rechtssache C-266/00

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Die Antwort der luxemburgischen Behörden ist derart unvollständig, dass keine der Rügen bereinigt ist.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 15.1.2002, Rechtssache C-196/01

Mangelnde Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Entscheidung 94/3/EG der Kommission, Europäisches Abfallverzeichnis.

Die Dienststellen der Kommission haben die luxemburgischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Da keine Antwort übermittelt wurde, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Urteil vom 19.2.2002, Rechtssache C-366/00

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Die Dienststellen der Kommission haben die luxemburgischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Die Prüfung ihrer Antwort hat gezeigt, dass kein Zeitplan für die Umsetzung festgelegt wurde.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 16.5.2002, Rechtssache C-372/01

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Die Dienststellen der Kommission haben die luxemburgischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Da keine zufrieden stellende Antwort übermittelt und die Richtlinie nicht wirksam umgesetzt wurde, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet.

Urteil vom 20.6.2002, Rechtssache C-299/01

Antrag auf Anspruch aus dem Zusatzgesetz zur Einführung des Rechts auf ein garantiertes Mindesteinkommen

Die luxemburgischen Behörden haben im Dezember 2002 das Gesetz vom 21.12.2001 mitgeteilt, mit dem die diskriminierende Bestimmung aufgehoben wird.

Dieses Verfahren wird voraussichtlich bald abgeschlossen werden.

Urteil vom 05.11.2002, Rechtssache C-472/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den luxemburgischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Urteil vom 5.12.2002, Rechtssache C-174/01

Fehlende Mitteilung des Plans oder des Entwurfs nach Maßgabe von Artikel 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT).

Dieses Urteil ist vor kurzem ergangen.

Niederlande

Urteil vom 10.5.2001, Rechtssache C-152/98

Verschmutzung des Scheldebeckens; nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

Die niederländischen Behörden haben nach wie vor keine Programme mitgeteilt. Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Urteil vom 19.3.2002, Rechtssache C-268/00

Fehlende Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den niederländischen Behörden in Kontakt getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben einen Aktionsplan und zwei Programme mit vorläufigen Werten für die Badesaison 2002 mitgeteilt.

Die Dienststellen der Kommission warten auf die Übermittlung der endgültigen Werte.

Österreich

Urteil vom 26.9.2000, Rechtssache C-205/98

Erhöhung der Brennermaut.

Die Fortsetzung des Verfahrens nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde ausgesetzt, um den Dienststellen der Kommission die Möglichkeit zu geben, die von Österreich nach dem Urteil des Gerichtshofs festgesetzten Mautgebühren anhand der neuen Richtlinie 99/62/EG zu prüfen.

Urteil vom 14.6.2001, Rechtssache C-473/99

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/30/EG zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt.

Die österreichischen Behörden haben Rechtsvorschriften mitgeteilt, die sich jedoch als unzureichend erwiesen haben.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 11.10.2001, Rechtssache C-110/00

Fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/59/EG zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt.

Die österreichischen Behörden haben am 16.10.2002 Informationen mitgeteilt, die von den Dienststellen der Kommission anhand der Umsetzung der Richtlinie 97/59/EG geprüft werden.

Urteil vom 27.11.2001, Rechtssache C-424/99

Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme.

Die österreichischen Behörden haben am 17.9.2002 die von ihnen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt, die nun von den Dienststellen der Kommission geprüft werden.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-475/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den österreichischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Portugal

Urteil vom 13.7.2000, Rechtssache C-261/98

Nicht ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung).

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet. Die portugiesischen Behörden haben auf die an sie gerichtete mit Gründen versehene Stellungnahme geantwortet und Programme übermittelt.

Diese werden nun von den Dienststellen der Kommission geprüft.

Urteil vom 26.6.2001, Rechtssache C-70/99

Diskriminierung in Bezug auf die Flughafenabgaben beim Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft für innergemeinschaftliche Flüge.

Die portugiesischen Behörden haben das „Decret Regulamentar n°5 – A/2002“ vom 8.2.2002 über die Flughafenengebühren mitgeteilt.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde in Bezug auf jenen Teil des Urteils eingeleitet, der noch nicht umgesetzt wurde („diskriminierende Sicherheitsabgaben“).

In ihrer Antwort vom 1.10.2002 haben die portugiesischen Behörden einen Gesetzesentwurf übermittelt, der bald angenommen werden wird.

Urteil vom 4.6.2002, Rechtssache C-367/98

Diskriminierung ausländischer Investitionen in privatisierte Unternehmen.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den portugiesischen Behörden in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Finnland

Urteil vom 7.3.2002, Rechtssache C-169/00

Nicht ordnungsgemäße Anwendung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates, Befreiung von der MwSt für die Lieferung und Einfuhr von Kunstwerken.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Die finnischen Behörden haben mit Schreiben vom 20.12.2002 Rechtsvorschriften zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs mitgeteilt.

Dieses Verfahren wird voraussichtlich bald abgeschlossen werden.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-469/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den finnischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Schweden

Urteil vom 14.06.2001, Rechtssache C-368/00

Nicht ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer.

Da bestimmte Gebiete ausgeschlossen wurden, war eine Prüfung durch die technischen Dienststellen erforderlich.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Erfordernisse der Richtlinie im Hinblick auf die Artikel 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 nicht eingehalten wurden.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-468/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den schwedischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Vereinigtes Königreich

Urteil vom 12.9.2000, Rechtssache C-359/97

Ausschluss von der Mehrwertsteuer von Mautgebühren für die Benutzung von Straßenanlagen.

Da die britischen Behörden weder einen Zeitplan noch einen Textentwurf übermittelt haben, wurde das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet und wird fortgesetzt.

Die britischen Behörden haben eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten und in ihrer Antwort darauf eine Änderung der in Rede stehenden Rechtsvorschriften zum 1.2.2003 angekündigt.

Urteil vom 7.12.2000, Rechtssache C-69/99

Fehlende Übereinstimmung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Die Informationen, die die britischen Behörden in Antwort auf das an sie gerichtete Mahnschreiben übermittelt haben, reichen weiterhin nicht aus, um Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie umzusetzen.

Urteil vom 13.11.2001, Rechtssache C-427/00

Nicht ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer.

Die Dienststellen der Kommission haben die britischen Behörden um Auskunft ersucht, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben am 11.7.2002 Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs mitgeteilt.

Diese Maßnahmen müssen anhand der Ergebnisse der Badesaison 2002 bewertet werden.

Urteil vom 24.1.2002, Rechtssache C-35/00

Fehlende Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien 91/156/EWG des Rates, 91/689/EWG des Rates und 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Abfallbewirtschaftungsplan.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den britischen Behörden in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs nachkommen wollen.

Diese haben am 12.7.2002 die für alle Gebiete ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt.

Die Dienststellen der Kommission warten jedoch noch auf genauere Angaben über die Lage in Bezug auf die subregionalen Pläne für England, Wales und Schottland.

Urteil vom 7.3.2002, Rechtssache C-39/01

Fehlende Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Die Prüfung der von den britischen Behörden mitgeteilten Maßnahmen hat ergeben, dass die angekündigten Bestimmungen nicht vor 2003 in Kraft treten werden.

Das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wurde eingeleitet.

Urteil vom 5.11.2002, Rechtssache C-466/98

Abschluss von "Open-sky"-Abkommen mit den Vereinigten Staaten.

Die Dienststellen der Kommission sind mit den britischen Behörden in Verbindung getreten und haben sie aufgefordert, die Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe der Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu nützen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Urteil vom 14.11.2002, Rechtssache C-454/99

Verletzung der Kontrollpflicht, Überfischung 1985-1986 und 1988.

Dieses Urteil ist vor kurzem ergangen.

Urteil vom 14.11.2002, Rechtssache C-140/00

Verletzung der Kontrollpflicht, Überfischung 1995 und 1996.

Dieses Urteil ist vor kurzem ergangen.

ANHANG VI

**ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DURCH DIE GERICHTE DER
MITGLIEDSTAATEN**

1. Anwendung von Artikel 234 EG¹

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend: „der Gerichtshof“), wurden gemäß Artikel 234 EG im Jahr 2002 216 Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte vorgelegt, die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft hatten.

Die Vorabentscheidungsfragen werden in vollem Wortlaut im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sobald sie in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen worden sind. Aus der nachstehenden Übersicht geht hervor, wie sich die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, in den letzten elf Jahren entwickelt hat².

Entwicklung der Zahl der Vorabentscheidungsersuchen nach Mitgliedstaaten

	Jahr										
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Belgien	16	22	19	14	30	19	12	13	15	10	18
Dänemark	3	7	4	8	4	7	7	3	3	5	8
Deutschland	62	57	44	51	66	46	49	49	47	53	59
Griechenland	1	5	-	10	4	2	5	3	3	4	7
Spanien	5	7	13	10	6	9	55	4	5	4	3
Frankreich	15	22	36	43	24	10	16	17	12	15	8
Irland	-	1	2	3	-	1	3	2	2	1	-
Italien	22	24	46	58	70	50	39	43	50	40	37
Luxemburg	1	1	1	2	2	3	2	4	-	2	4
Niederlande	18	43	13	19	10	24	21	23	12	14	12
Österreich				2	6	35	16	56	31	57	31
Portugal	1	3	1	5	6	2	7	7	8	4	3
Finnland				-	3	6	2	4	5	3	7
Schweden				6	4	7	6	5	4	4	5

¹ Die Kommission folgt hier der Praxis des Gerichtshofs und zitiert Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in folgender Art und Weise: Wenn es sich um eine Verweisung auf einen Artikel dieses Vertrags in seiner vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 gültigen Fassung handelt, folgt auf die Nummer dieses Artikels die Angabe „EG-Vertrag“. Wenn es sich dagegen um eine Verweisung auf einen Artikel dieses Vertrags in seiner nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 gültigen Fassung handelt, folgt auf die Nummer dieses Artikels die Angabe „EG“.

² Die Berichte über die Jahre 1996 bis 1999 wurden im ABl. C 332 vom 3.11.1997, S. 198, im ABl. C 250 vom 10.8.1998, S. 195, im ABl. C 354 vom 7.12.1999, S. 182 und im ABl. C 192 vom 30.1.2001, S. 192, veröffentlicht. Der Bericht für das Jahr 2000 kann auf der Website der Kommission http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_fr.htm abgerufen werden.

Vereinigtes Königreich	15	12	24	20	21	18	24	22	26	21	14
Benelux	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Gesamt	162	204	203	251	256	239	264	255	224	237	216

Nach einer Zunahme aufgrund der Beitritte des Jahres 1995 ist die Anzahl der Vorlagen relativ stabil geblieben. Die Gerichte aller Mitgliedstaaten legten dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen vor. Diese 216 Vorabentscheidungsersuchen machten 47 % der beim Gerichtshof im Jahr 2002 insgesamt anhängig gemachten 477 Verfahren aus. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluss darüber, wie viele Vorabentscheidungsersuchen von den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten vorgelegt wurden und um welche Gerichte es sich im Einzelnen handelt.

Im Jahr 2002 von den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen, vorlegende Gerichte

Belgien	Cour de cassation	5
	Conseil d'Etat	5
	Sonstige Gerichte	8
Dänemark	Højesteret	1
	Sonstige Gerichte	7
Deutschland	Bundesgerichtshof	3
	Bundesverwaltungsgericht	4
	Bundesfinanzhof	13
	Bundessozialgericht	4
	Sonstige Gerichte	35
Griechenland	Sonstige Gerichte	7
Spanien	Tribunal Supremo	2
	Sonstige Gerichte	1
Frankreich	Cour de cassation	2
	Conseil d'État	3
	Sonstige Gerichte	3
Irland	-	-
Italien	Corte suprema di cassazione	5
	Sonstige Gerichte	32
Luxemburg	Cour administrative	1
	Sonstige Gerichte	3
Niederlande	Raad van State	1
	Hoge Raad	6
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	1
	Sonstige Gerichte	4

Österreich	Bundesvergabeamt	3
	Oberster Gerichtshof	12
	Verwaltungsgerichtshof	5
	Sonstige Gerichte	11
Portugal	Supremo Tribunal Administrativo	1
	Sonstige Gerichte	2
Finnland	Korkein Hallinto-oikeus	3
	Korkein oikeus	2
	Sonstige Gerichte	2
Schweden	Högsta Domstolen	1
	Regeringsrätten	1
	Sonstige Gerichte	3
Vereinigtes Königreich	House of Lords	2
	Court of Appeal	3
	Sonstige Gerichte	9

2. Bedeutsame Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2.1. Einleitung

Die folgende Analyse gibt Aufschluss darüber, wie die Gerichte der Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen. Sie beschränkt sich nicht auf die Entscheidungen der obersten Gerichte. Als ordentliche Gerichte sind die Gerichte der Mitgliedstaaten nämlich aufgefordert, bereits ab der ersten Instanz die jeweiligen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden.

Für den Zweck dieses Berichts konnte die Kommission erneut das Material der Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ sowie der Abteilung „Informatik“ des Gerichtshofs verwenden. Vorgelegt wird der Bericht jedoch von der Kommission. Die Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofs erhält jährlich Kenntnis von rund 1 200 Urteilen zum Gemeinschaftsrecht.

2.2. Die Auswertung der Urteile

Untersucht wurden die im Laufe des Jahres 1999 ergangenen oder erstmals veröffentlichten Entscheidungen. Die Auswertung erfolgte anhand folgender Fragen:

- a.
 - i. Hat ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, in einer Rechtssache keine Vorabentscheidungsfrage vorgelegt, obwohl eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft, deren Auslegung nicht eindeutig ist, zu interpretieren war?
 - ii. Sind andere Beschlüsse hinsichtlich der Vorlagefrage zu nennen?

- b. Hat ein Gericht - unter Verstoß gegen den in dem Urteil Foto-Frost³ aufgestellten Grundsatz - die Handlung eines Gemeinschaftsorgans für ungültig erklärt?
- c. Sind interessante Entscheidungen ergangen, welche die Urteile in den Rechtssachen Francovich, Factortame und Brasserie du Pêcheur umsetzen?
- d. Wurden Entscheidungen erlassen, die so beispielhaft oder auffällig sind, dass sie einer näheren Erwähnung bedürfen?

Erste Frage

In Deutschland haben mehrere Gerichte entschieden, unter Berufung auf die Theorie der „klaren Rechtslage“⁴ den Gerichtshof nicht anzurufen. So hat sich der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 15. Mai 2002⁵ zur Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts im Rahmen der Einkommensteuer geäußert. Im vorliegenden Falle handelte es sich um einen Arbeitnehmer, der innerhalb ein und desselben Steuerjahres Einkommen sowohl in Deutschland als auch nach seinem Wegzug in den Niederlanden bezogen hatte. Nach Auffassung der deutschen Steuerbehörde sind die im laufenden Steuerjahr in einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Einkünfte, obwohl sie nicht der Einkommensteuer in Deutschland unterliegen, im Rahmen der Besteuerung der Einkommen zu berücksichtigen, um den Progressionstarif für das in Deutschland bezogene Einkommen ermitteln zu können. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs wird durch die Anwendung dieses Progressionsvorbehalts das Gemeinschaftsrecht nicht verletzt. Insbesondere Artikel 48 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 39 Absatz 1 EG) steht dem nicht entgegen, da die in Deutschland und in den Niederlanden erzielten Einkommen nur einmal besteuert werden und die deutsche Besteuerung nicht über der liegt, die für einen Arbeitnehmer gilt, der während des ganzen Steuerjahres in Deutschland gelebt hat. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 1996⁶ befand die oberste Steuergerichtsbarkeit, dass die Rechtssituation keinerlei Zweifel aufwirft und demzufolge der Gerichtshof nicht angerufen werden müsse.

Im gleichen Urteil hat der Bundesfinanzhof zugleich unterstrichen, dass gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1999⁷ Artikel 48 Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 Absatz 2 EG) der Anwendung einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die gebietsansässigen Eheleuten eine Steuervergünstigung gewährt, die Gewährung dieser Steuervergünstigung an

³ EuGH 22. Oktober 1987, Foto-Frost, 314/85, Slg. S. 4199.

⁴ EuGH 6. Oktober 1982, CILFIT, 283/81, Slg. 1982, S. 3415.

⁵ Urteil vom 15. Mai 2002, Az I R 40/01, Der Betrieb 2002, S. 1743 ff.

⁶ EuGH 27. Juni 1996, Asscher, C-107/94, Slg. S. I-3089. Der Bundesfinanzhof zitiert ausdrücklich die Erwägungsgründe 46 ff. (siehe Bundesfinanzhof, bereits zitiertes Urteil, Der Betrieb 2002, S. 1744, Fußnoten Nrn. 3 und 4).

⁷ EuGH 14. September 1999, Gschwind, C-391/97, Slg. S. I-5451.

gebietsfremde Eheleute jedoch davon abhängig macht, dass mindestens 90 % ihres Welteinkommens in diesem Staat der Steuer unterliegen oder, wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, dass ihre in diesem Staat nicht der Steuer unterliegenden ausländischen Einkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, und damit die Möglichkeit offen hält, ihre persönliche Lage und ihren Familienstand in ihrem Wohnsitzstaat zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hat daraus geschlussfolgert, dass dies auch für den Fall gilt, da nur einer der Ehegatten in Deutschland wohnhaft ist, während der Wohnsitz des anderen Ehegatten sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Da der Bundesfinanzhof davon ausging, dass die Rechtssituation hinreichend klar sei, hat er entschieden, dass keine Veranlassung bestand, den Gerichtshof mit dieser Frage zu befassen.

Dies gilt auch für das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. März 2002⁸. In diesem Falle handelte es sich um einen deutschen Exporteur, der Zuchttiere in Drittländer exportiert hatte. Die exportierten Tiere sind außerhalb des gemeinsamen Zollgebietes aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes noch vor der Freigabe im Bestimmungsland, jedoch nach Erledigung der Zollformalitäten und der Gewährung der Ausfuhrerstattung verendet bzw. wurden notgeschlachtet. Daraufhin verlangten die zuständigen deutschen Behörden die Rückzahlung der Ausfuhrerstattung. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hingegen ist die Gewährung der Ausfuhrerstattung an die Erfüllung der Zollformalitäten innerhalb der vorgeschriebenen Frist und nach den vorgeschriebenen Formerfordernissen gebunden. Die Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr in einem Drittland kann zwar eine zusätzliche Bedingung für die Gewährung der Erstattungen darstellen, kann jedoch nicht die Rückforderung der Ausfuhrerstattungen rechtfertigen, sobald diese einmal an den Exporteur gezahlt wurden.

Somit kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die Zollbehörde nicht geltend machen, dass der Anspruch auf die Ausfuhrerstattung erloschen ist, und kann also den Exporteur nicht zur Rückzahlung der erhaltenen Erstattungen zwingen. In der Erwägung, dass im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁹ kein Zweifel hinsichtlich der möglichen oder von der Gemeinschaftsnorm abweichenden Auslegung bestand, hat der Bundesfinanzhof darauf verzichtet, den Gerichtshof anzurufen.

Ein weiteres Beispiel aus Deutschland zur Vorlagepflicht: Das Bundesarbeitsgericht wurde mit der Frage befasst, ob ein Arbeitgeber, der eine Privatschule und ein Internat betreibt, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, wenn er eine Zusatzaltersversorgung lediglich den Beschäftigten der Privatschule gewährt. Das Bundesarbeitsgericht entschied in seinem Urteil vom 19. Juni 2001¹⁰, dass diese unterschiedliche Behandlung dadurch gerechtfertigt sein kann, dass die Zusatzversorgung für die in der Schule beschäftigten Angestellten nach dem

⁸ Az. VII R 35/01, Recht der internationalen Wirtschaft 2002, S. 644.

⁹ EuGH 14. Dezember 2000, Emsland-Stärke, C-110/99, Slg. S. I-11569.

¹⁰ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Juni 2001, 3 AZR 557/00, Der Betrieb 2002, S. 436.

Ersatzschulfinanzgesetz¹¹ weitgehend durch den Staat refinanziert wird, während der Arbeitgeber eine solche Versorgung für die Arbeitnehmer im Internat in vollem Umfang selbst zu tragen hätte. Das Bundesarbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin, den Gerichtshof mit dieser Frage zu befassen, ausdrücklich abgewiesen, mit dem Argument, dass das Gemeinschaftsrecht keine dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Bestimmung enthält und dass es im vorliegenden Falle keinen Anhaltspunkt für eine Verletzung von Artikel 141 EG gebe. Demzufolge gelangte das Bundesarbeitsgericht zu der Auffassung, dass eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für die Urteilsfindung nicht erforderlich ist.

Da er die Gemeinschaftsnormen als hinreichend klar einschätzte, beschloss der Bundesgerichtshof in zwei weiteren Urteilen vom 11. Juli 2002¹², den Gerichtshof nicht anzurufen. Im vorliegenden Falle ging es um die Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln bzw. Nahrungsergänzungsmitteln. Unter Bezugnahme auf die Definition von Arzneimitteln in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65¹³ und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs¹⁴ gelangte der Bundesgerichtshof zu der Auffassung, dass der Begriff Arzneimittel hinreichend weit auszulegen ist, um sämtliche Substanzen abzudecken, die eine Wirkung auf die eigentlichen Körperfunktionen ausüben können. Nach Einschätzung des Bundesgerichtshofs obliegt die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Erzeugnis um ein Arzneimittel handelt, den nationalen Behörden unter gerichtlicher Kontrolle, wobei diese dabei alle Merkmale des Erzeugnisses, insbesondere seine Zusammensetzung, seine beim jeweiligen Stand der Wissenschaft festzustellenden pharmakologischen Eigenschaften, die Modalitäten seiner Anwendung, den Umfang seiner Verbreitung, seine Bekanntheit bei den Verbrauchern und die Gefahren aufgrund von Nebenwirkungen und Risiken bei längerem Gebrauch zu berücksichtigen haben. Aus der Sicht des Bundesgerichtshofs hat sich mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 178/2002¹⁵ zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts an

¹¹ Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierung der Ersatzschulen - Ersatzschulfinanzgesetz NRW.

¹² Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. Juli 2002, I ZR 273/99 (Sportlernahrung), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht 2002, S. 660 ff.; Urteil vom 11. Juli 2002, I ZR 34/01 (Muskelaufbaupräparate), Wettbewerb in Recht und Praxis 2002, S. 1141 ff.

¹³ Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 2. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten, ABl. P 022 vom 9. Februar 1965, S. 369-373. Der vorstehend genannte Artikel 1 Absatz 2 besagt, dass der Begriff Arzneimittel alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen umfasst, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten bezeichnet werden. Als Arzneimittel gelten ferner alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktionen angewandt zu werden.

¹⁴ EuGH 21. März 1991, Delattre, C-369/88, Slg. S. I-1487; EuGH 20. Mai 1992, Kommission/Deutschland, C-290/90, Slg. S. I-3317.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 031, S. 1-24.

der Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und Arzneimitteln nichts geändert, da diese Verordnung sich darauf beschränkt, den Begriff Arzneimittel, wie er durch die Richtlinie 65/65 definiert wurde, in das Lebensmittelrecht einzuführen. Somit bestand keine Veranlassung, den Gerichtshof anzurufen¹⁶.

Ebenfalls in Deutschland ging es in dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. Oktober 2001¹⁷ um die Erstattung von in einem anderen Mitgliedstaat angefallenen Behandlungskosten durch eine Kasse der gesetzlichen Krankenversicherung. In dem vorliegenden Fall hatte sich ein deutscher Staatsbürger einer ambulanten Radio-Jod-Therapie in Belgien unterzogen, ohne zuvor die Genehmigung der deutschen Krankenkasse eingeholt zu haben. In Deutschland hingegen ist diese Radio-Jod-Therapie gemäß der Strahlenschutzverordnung¹⁸ und einer Richtlinie über den Strahlenschutz in der Medizin¹⁹ aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur unter stationären Bedingungen für eine Dauer von mindestens 48 Stunden zulässig. Unter Bezugnahme auf diese deutschen Rechtsvorschriften und das Sozialgesetzbuch V²⁰ hat die zuständige Behörde die Erstattung der Behandlungskosten verweigert. Der Patient hat diese Entscheidung angefochten und geltend gemacht, dass damit Gemeinschaftsrecht verletzt würde. Das Bundessozialgericht hingegen wies dieses Rechtsmittel zurück, ohne den Gerichtshof anzurufen. § 16 SGB V bestimmt als Grundsatz, dass der Anspruch auf Leistungen bei Auslandsaufenthalt ruht. Eine Ausnahme ist in § 18 SGB V vorgesehen, der besagt, dass die Krankenkasse die erforderliche Behandlung im Ausland übernehmen kann, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung nur im Ausland möglich ist. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts kommt die Ausnahmeregelung nach § 18 SGB V nicht zur Anwendung, weil die fragliche Radio-Jod-Therapie auch in Deutschland angeboten wird. Die Tatsache, dass in Deutschland eine ambulante Behandlung nicht möglich ist, bedeutet nicht, dass die Radio-Jod-Therapie nur im Ausland möglich ist. Entgegen dem Revisionsvorbringen verletzt die mit dem deutschen Recht begründete Ablehnung der Erstattung der in Belgien angefallenen Behandlungskosten auch nicht das Gemeinschaftsrecht. Das Bundessozialgericht vertrat die Auffassung, dass die deutschen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Erstattung verweigert wurde, keine Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, denn es gehe nicht darum, die Erbringung der Dienstleistung als solche in Belgien zu behindern. Die deutschen Rechtsvorschriften verlangen lediglich eine bestimmte Modalität im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, nämlich die stationäre Behandlung. Diese Modalität entspricht

¹⁶ Es sei hinzugefügt, dass diese implizite Entscheidung des Bundesgerichtshofs durch D. Gorny in der Fußnote zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 2002, I ZR 273/99, kritisiert wurde, Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht 2002, S. 660.

¹⁷ Bundessozialgericht, Urteil vom 9. Oktober 2001, B 1 KR 26/99 R, Sammlung der Entscheidungen aus dem Sozialrecht 2002, S. 301.

¹⁸ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 30. Juli 1989, Bundesgesetzblatt 1989 I, S. 1926.

¹⁹ Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin vom 14. Oktober 1992, erlassen vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

²⁰ Sozialgesetzbuch V - Gesetzliche Krankenversicherung (nachstehend „SGB V“).

zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses des allgemeinen Strahlenschutzes, wobei dieser Schutz nicht für den Patienten gilt, sondern für andere Personen, die zu diesem Kontakt haben. Im Übrigen hindert auch die Tatsache, dass das Gemeinschaftsrecht²¹ selbst den gesundheitlichen Schutz gegen aus ionisierenden Strahlen resultierende Gefahren vorsieht, die Mitgliedstaaten nicht daran, noch strengere Vorschriften in diesem Bereich zu beschließen²².

Eine zweite Gruppe von Urteilen deutscher Gerichte unterstreicht die Bedeutung der Vorabentscheidung im Sinne von Artikel 234 EG als integrierender Bestandteil des deutschen Rechtssystems. Hinsichtlich der Bedeutung von Artikel 234 EG im nationalen deutschen Rechtsrahmen und der alleinigen Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 30. Januar 2002²³ über die Folgen einer von einem nationalen Gericht getroffenen Entscheidung entschieden, den Gerichtshof nicht zu einer Vorabentscheidung anzurufen. In dem vorliegenden Fall war das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts angerufen worden, welches geurteilt hatte, dass der Vertrieb von Hustenbonbons unter der Bezeichnung „biobronch“ keine Verletzung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 2092/91²⁴ darstelle. Der Beschwerdeführer warf die Frage auf, ob mit dieser Rechtsprechung Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt worden sei, indem der Gerichtshof nicht mit einer Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung des genannten Artikels befasst wurde. Diese Bestimmung besage, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließe der Begriff „gesetzlicher Richter“ auch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein²⁵. Folglich stelle die Verletzung der Verpflichtung zur Verweisung gemäß Artikel 234 EG durch ein deutsches Gericht, dessen Entscheidung nicht angefochten werden kann, ebenfalls eine Verletzung des deutschen Grundgesetzes dar. Das Bundesverfassungsgericht unterstrich jedoch, dass es lediglich kontrolliert, ob Artikel 234 EG durch einzelstaatliche Gerichte in offensichtlich unhaltbarer Weise gehandhabt worden ist²⁶, insbesondere, ob das Gericht seine Vorlagepflicht völlig verkannt hat. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs²⁷, der feststellte, dass der

²¹ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen, ABl. L 159, S. 1-114.

²² EuGH 25. November 1992, Kommission/Belgien, C-376/90, Slg. I-6175, Rdnr. 20 ff.

²³ Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 30. Januar 2002, 1 BvR 1542/00, Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 1486.

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198, S. 1-15.

²⁵ Siehe beispielsweise Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. Oktober 1986, 2 BvR 197/83 (Solange II); Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (nachstehend „BVerfGE“) Bd.73, S. 339 ff. = NJW 1987, S. 577 ff.; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31. Mai 1990, 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvL 1436/87, BVerfGE Bd.82, S. 159 ff.

²⁶ „... ob die Zuständigkeitsregel in offensichtlich unhaltbarer Weise gehandhabt worden ist.“

²⁷ EuGH 24. September 1987, Coenen, 37/86, Slg. S. 3604.

Gerichtshof nicht befugt ist, die Normen des Gemeinschaftsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden, dass er jedoch dem innerstaatlichen Gericht alle Kriterien für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts an die Hand geben kann, fügte das Bundesverfassungsgericht hinzu, dass eine Verfassungsbeschwerde betreffend die Verletzung der Vorlagepflicht geltend machen muss, dass es sich um eine Frage der Auslegung des Gemeinschaftsrechts handelt und nicht um eine Frage der Anwendung einer Gemeinschaftsvorschrift auf den vorliegenden Fall. Tut der Beschwerdeführer dies nicht, wie im vorliegenden Falle, muss eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig abgewiesen werden.

In der gleichen Frage hat der Bundesgerichtshof sich in seiner Entscheidung vom 6. Juni 2002²⁸ erstmals zu seiner Auslegungskompetenz für die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 6. Juni 1990 und zu der Frage geäußert, ob hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmungen eine Pflicht zur Verweisung zwecks Vorabentscheidung an den Gerichtshof besteht. Er war im Rahmen einer Auslegungsbeschwerde, die die Einheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung sichern sollte, befasst worden. Das Beschwerdegericht, dessen Entscheidung nicht angefochten werden kann, hat ihm die Frage gestellt, ob der Begriff der „Unterbrechung der Verjährung“ im Sinne von Artikel 62 Absatz 1 des Durchführungsübereinkommens auch die Aussetzung der Verjährung umfasst. Der Bundesgerichtshof vertrat die Auffassung, dass allein der Gerichtshof für die Auslegung des Durchführungsübereinkommens zuständig ist, und hat deshalb die Beschwerde abgewiesen. Dabei hat der Bundesgerichtshof daran erinnert, dass nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Anrufung des Gerichtshofes im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen²⁹ ein Gericht, dessen Entscheidungen im internen Recht nicht angefochten werden können, den Gerichtshof anrufen muss, wenn eine Frage der Auslegung des Durchführungsübereinkommens aufgeworfen wird und das einzelstaatliche Gericht einschätzt, dass eine diesbezügliche Entscheidung notwendig ist, um sein Urteil sprechen zu können. Weiterhin hat der Bundesgerichtshof unterstrichen, dass Artikel 62 des Durchführungsübereinkommens sich auf die Artikel 31 Buchst. b) und 34 des Vertrags über die Europäische Union stützt. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 35 EUV beschränkt sich, wie der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union weiter ausführt, nicht nur auf die nach dem Vertrag von Amsterdam abgeschlossenen Übereinkommen. Sie erstreckt sich folglich auch auf das Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990. Diese ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs wurde durch Deutschland mit der Verabschiedung des EuGH-

²⁸ Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 6. Juni 2002, 4 ARs 3/02, Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2653 ff.

²⁹ Gesetz betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages vom 6. August 1998 (sog. „EuGH-Gesetz“), Bundesgesetzblatt 1998 I, Nr. 50, S. 2035.

Gesetzes akzeptiert, mit dem Artikel 35 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union umgesetzt wird.

In Spanien hat das Tribunal Supremo in einem Urteil vom 7. März 2002³⁰ die Anrufung des Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens zur Auslegung von Artikel 17 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie³¹ in Verbindung mit den Artikeln 33.1.2° des ehemaligen spanischen Mehrwertsteuer-Gesetzes von 1985³² und 62.1.2° seiner Durchführungsverordnung³³ abgelehnt. Diese Bestimmungen schlossen das Recht auf Vorsteuerabzug für vom Steuerpflichtigen, seinen Beschäftigten oder anderen Personen in Anspruch genommene Beförderungs- oder Reiseleistungen aus, selbst wenn derartige Leistungen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anfielen. Die Klägerin forderte die Anrufung des Gerichtshofs im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens, um die Vereinbarkeit dieses Ausschlusses mit Artikel 17 der Sechsten Richtlinie festzustellen. Diese Bestimmung lässt den Vorsteuerabzug zu, sofern bei Dienstleistungen, die für den Steuerpflichtigen „durch einen anderen Steuerpflichtigen erbracht werden“, die „Gegenstände und Dienstleistungen für seine steuerbaren Umsätze verwendet wurden“.

Das Tribunal Supremo sprach sich für die Vereinbarkeit dieses Ausschlusses mit Artikel 17 der Richtlinie aus. Es stützte sich dabei auf zwei Argumente. Erstens erklärte es, dass Artikel 17 der Richtlinie nicht direkt anwendbar sei, da der nationale Gesetzgeber über einen Ermessensspielraum für seine Anwendung verfüge, sowie unter Berücksichtigung von Absatz 6 dieser Bestimmung, der dem Rat eine Frist von vier Jahren einräumt, um festzulegen, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist. Zweitens wandte das Tribunal Supremo den letzten Unterabsatz dieses Absatzes 6 an, der besagt: „Bis zum Inkrafttreten der vorstehend bezeichneten Bestimmungen können die Mitgliedstaaten alle Ausschlüsse beibehalten, die in den in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind“, da das spanische Mehrwertsteuer-Gesetz im Jahr 1985 vor dem Beitritt Spaniens zu den Gemeinschaften und vor dem Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie in Spanien am 1. Januar 1986 verabschiedet wurde.

Des Weiteren hat das Tribunal Supremo es abgelehnt, den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen und dabei geltend gemacht, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 177 EG-Vertrag durch die von der Europäischen Kommission geteilte Anwendung der „Doktrin Pescatore“ gelockert wurden, die besagt, dass es nicht erforderlich sei, den Gerichtshof im Wege des

³⁰ Sentencia del Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 2.ª, vom 7. März 2002, recurso de casación nº 9156/1996 (RJA 2002/3525).

³¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145, S. 1-40.

³² Ley 30/1985 vom 2. August, del Impuesto sobre el Valor Añadido (BOE 9-VIII-1985), außer Kraft gesetzt durch Ley 37/1992, vom 28. Dezember (BOE 29-XII-1992).

³³ Real Decreto 2028/1985 vom 30. Oktober, por le que se aprueba el Reglamento del Impuesto sobre el Valor Añadido (BOE 31-X-1985).

Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen, wenn kein Zweifel an der Gültigkeit der fraglichen Gemeinschaftsbestimmung besteht.

Diese Stellungnahmen wurden trotz des Urteils vom 6. Juli 1995³⁴ des Gerichtshofs abgegeben, in dem dieser die direkte Anwendbarkeit von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Sechsten Richtlinie einräumte. Weiterhin schätzte das Tribunal Supremo ein, dass die Richtlinie nur „Vorhersagen“ traf und dass das spanische Mehrwertsteuer-Gesetz, wengleich es erst am 1. Januar 1986, dem Datum des Beitritts Spaniens zu den Gemeinschaften, „in Kraft“ getreten ist, bereits im Jahr 1985 „vorgesehen“ war.

Weiterhin Spanien betreffend, gelangte das Tribunal Supremo in zwei Urteilen über die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangsabgaben, die die Auslegung und eventuell die Anwendung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 1697/79³⁵ beinhalteten, zu entgegengesetzten Lösungen, ohne den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen³⁶.

Die beiden Klägerfirmen hatten im Jahr 1980 bzw. 1982 Einfuhren getätigt und an denselben Zollkommissionär einen Vorschuss zur Entrichtung der entsprechenden Zölle geleistet. Die Zollverwaltung, die keine Zahlungen erhalten hatte, hat im Dezember 1987 ihre Nacherhebung gefordert, zunächst im Wege einer Maßnahme gegen den Zollkommissionär und nach dem Bankrott desselben gegen die klagenden Firmen. Im Vorfeld dieser Maßnahmen hatte die Verwaltung die Klägerfirmen aufgefordert, den Nachweis für die Zahlung an den Zollkommissionär zu erbringen, um sich anschließend gegen den verantwortlichen Schuldner wenden zu können.

In dem ersten der beiden Urteile, vom 27. März 2002, erklärte das Tribunal Supremo den Artikel 2 der Verordnung Nr. 1697/79 als im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dieser sieht vor, dass die Abgaben nicht mehr nachgefordert werden können, wenn seit der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich vom Abgabenschuldner angeforderten Betrages oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, seit dem Tag, an dem die Zollschuld für die betreffende Ware entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind. Nach der Auffassung des Tribunal Supremo ist die genannte Verordnung nicht anwendbar, da die Zollschuld im Jahr 1980 bzw. im Jahr 1982 entstanden ist, also lange vor dem Beitritt Spaniens zu den Gemeinschaften. Dieses Urteil hat also unter

³⁴ EuGH 6. Juli 1995, BP Soupergaz, C-62/93, Slg. S. I-1883.

³⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, ABl. L 197, S. 1-3.

³⁶ Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 2.^a, Urteile vom 27. März 2002 (RJA 2002/3616) und vom 16. November 2002 (La Ley, 28-I-2003, marginal 599), recursos de casación n° 8459/1996 bzw. 512/1997. Es gibt noch ein drittes Urteil vom 15. Juni 2000 der gleichen Kammer und Abteilung des Tribunal Supremo (recurso de casación n° 7572/1995, RJA 2000/7564), das die gleiche Lösung aufrechterhalten hatte wie das Urteil vom 16. November 2002 und das folglich von der Position im Urteil vom 27. März 2002 abgerückt war, ohne dies zu erwähnen.

Anwendung des spanischen Rechts, das eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsah, den Einspruch abgewiesen.

In dem zweiten Urteil vom 16. November 2002 hingegen hat das Tribunal Supremo sich gefragt, zu welchem Zeitpunkt die Nachforderungsmaßnahme als „eingeleitet“ angesehen werden musste. Dieser Zeitpunkt konnte entweder vor dem Beitritt Spaniens zu den Gemeinschaften und dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1697/79 in diesem Lande, an dem Tage, da die Verwaltung die Klägerfirmen aufgefordert hatte, den Nachweis für die Zahlung an den Zollkommissionär zu erbringen, oder an einem Datum nach dem Beitritt, als die Verwaltung die Klägerfirmen definitiv zur Zahlung aufforderte, liegen. Das Gericht entschied sich für die letztgenannte Möglichkeit. Nach seiner Einschätzung stellte die Frist von drei Jahren für die Nachforderung keine Verjährungsfrist dar, sondern eine Rechtsverwirkungsfrist, die nicht unterbrochen werden kann. Folglich hat es die Verordnung Nr. 1697/79 für anwendbar erklärt und beschlossen, dass die Nachforderung der Zollgebühren nicht statthaft sei.

Wiederum in Spanien hat das Tribunal Supremo beschlossen³⁷ in einer Sache betreffend die Vereinbarkeit der Weigerung der spanischen Seeschiffverkehrsbehörden, die Nutzung des Hafens von Alicante durch ein von einer Firma des Vereinigten Königreichs kontrolliertes und im gleichen Staat eingetragenes Schiff für die Einrichtung eines Dienstes für den Personen- und Gütertransport zwischen diesem Hafen und dem marokkanischen Hafen Nador zu genehmigen, mit der Verordnung Nr. 4055/86³⁸, den Gerichtshof nicht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen. Die Verwaltungsentscheidung gründete sich auf die Notwendigkeit, gemäß dem Seeverkehrsabkommen zwischen dem Königreich Marokko und dem Königreich Spanien eine Genehmigung einzuholen oder die Änderung dieses Abkommens abzuwarten, das zum Zeitpunkt des Sachverhalts neu verhandelt wurde.

Nach Einschätzung des Tribunal Supremo war es nicht erforderlich, den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen, da sich die korrekte Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs vom 20. Februar 2001³⁹ ableiten lasse, das im Rahmen einer Vorlagefrage durch die gleiche Abteilung des Tribunal Supremo ergangen war, bei der die Bedingungen für die Zulässigkeit einer vorherigen behördlichen Genehmigung für die Erbringung regelmäßiger Seekabotagedienste gemäß Verordnung Nr. 3577/92⁴⁰ geklärt worden waren.

³⁷ Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección 3.ª, Urteil vom 20. Juni 2002, recurso de casación nº 3971/1996 (La Ley, 5-VIII-2002, marginal 6227 et RJA 2002/9555).

³⁸ Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. L 378, S. 1-3.

³⁹ EuGH 20. Februar 2001, Asociación Profesional de Empresas Navieras de Líneas Regulares u.a., C-205/99, Slg. S. I-1271.

⁴⁰ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage), ABl. L 364, S. 7-10.

Das Tribunal Supremo erinnerte an einige Erwägungsgründe dieses Urteils. So stellte es fest, dass selbst wenn eine einzelstaatliche Bestimmung, die die Erbringung von Dienstleistungen von einer vorherigen behördlichen Genehmigung abhängig macht, geeignet ist, die Erbringung dieser Dienstleistungen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, und somit eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, „der freie Dienstleistungsverkehr als Grundprinzip des Vertrags nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden kann, die durch zwingende Gründe des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sind und die für alle Personen oder Unternehmen gelten, welche eine Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des Empfängermitgliedstaats ausüben. Darüber hinaus müssen die einzelstaatlichen Bestimmungen geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und dürfen nicht über das hierfür erforderliche Maß hinausgehen“. Schließlich bekräftigte das Gericht die Möglichkeit, diese Erwägungen auf die externe Schifffahrt auszudehnen, und unterstützte die Zulässigkeit der Verweigerung der fraglichen Genehmigung, sofern dies durch zwingende Gründe des allgemeinen Interesses gerechtfertigt ist. Diese Gründe bestehen in den unzureichenden Mitteln im Hafen von Alicante, um die Zollkontrolle im internationalen Verkehr durchzuführen. Folglich wies das Tribunal Supremo den Einspruch ab und bekräftigte die Vereinbarkeit der angefochtenen Entscheidung mit der genannten Verordnung.

Allerdings bezog das Tribunal Supremo sich nicht auf die in dem genannten Urteil des Gerichtshofs aufgestellte Bedingung, wonach die Zulassungskriterien für die Regelung der vorherigen Genehmigung für die Kabotage nicht nur auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen müssen, sondern dass diese auch „den betroffenen Unternehmen im Voraus bekannt sind, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern. Natur und Tragweite der mittels eines Systems vorheriger behördlicher Genehmigungen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen den betroffenen Unternehmen daher im Voraus erläutert werden“⁴¹. Diese Voraussetzung scheint allerdings stichhaltig zu sein, da, wie das Tribunal Supremo selbst anerkennt, entgegen den vorherrschenden Regeln für die Binnenschifffahrt und die Kabotage zu Gewinnerzielungszwecken⁴² die spanischen Rechtsvorschriften zum Seeverkehr nichts über die Möglichkeit aussagen, den externen Seeverkehr von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Ebenfalls in Spanien hat das Tribunal Supremo es vermieden, den Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen, wie dies die Klägerin in einer Rechtssache gefordert hatte⁴³, in der es um die Vereinbarkeit einer Entscheidung der Steuerverwaltung mit der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 52 EG-Vertrag ging. Genauer ging es darum, dass mit dieser Entscheidung abgelehnt worden war, für die

⁴¹ EuGH 20. Februar 2001, bereits erwähnt, Randnr. 38 und Urteilstenor 1.

⁴² Artikel 80, Absatz 3, und 81, Absatz 1 und 2, des Gesetzes 27/1992, vom 24. November, de puertos del Estado y de la marina mercante (BOE 25-XI-1992).

⁴³ Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección 2.^a, Urteil vom 15. Juli 2002, recurso de casación n° 4517/1997 (RJA 2002/7724).

Geschäftsjahre 1992, 1993 und 1994 für eine feste Niederlassung einer belgischen Firma die günstige Steuerregelung anzuwenden, die für Unternehmensgruppen vorgesehen ist, mit der Begründung, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften⁴⁴ verlangten, dass sowohl die Mutterfirma als auch ihre Tochterfirmen in Spanien niedergelassen sein müssen.

Nach Verweis auf den Wortlaut von Artikel 52 EG-Vertrag sprach sich das Tribunal Supremo für die Vereinbarkeit einer solchen steuerlichen Entscheidung mit dieser Bestimmung aus. Dabei stützte es sich auf die Tatsache, dass „die durch spanische Gesetze für spanische Unternehmen festgelegten Bedingungen erfordern, dass sowohl die Muttergesellschaft als auch ihre Tochtergesellschaften einzelstaatliche Aktiengesellschaften sind“. Es fügte hinzu, dass „nicht nachgewiesen und nicht einmal geltend gemacht wurde, dass die feste Niederlassung eines spanischen Unternehmens in Belgien in den Genuss der günstigen Steuerregelung kommen könne, die Unternehmensgruppen vorbehalten sei“.

Des Weiteren erklärte das Tribunal Supremo die von der Klägerin geltend gemachte Verletzung von zwei Urteilen des Gerichtshofs, die die Reichweite von Artikel 52 EG-Vertrag für Zweigniederlassungen interpretiert hatten⁴⁵, für unzulässig als Revisionsgrund. Es erklärte diesbezüglich, dass die Urteile des Gerichtshofs ebenso wie die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, der Obersten Gerichte der Autonomen Gemeinschaften oder der Audiencia Nacional, des Rechnungshofs oder des Verfassungsgerichts keine „Rechtsprechung“ darstellen, deren Verletzung Gegenstand einer Revision im Sinne von Artikel 95.1.4^o des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1956⁴⁶ sein könnte. Das Tribunal Supremo merkte weiterhin an, dass es auf alle Fälle keine Ähnlichkeit zwischen diesen beiden Urteilen des Gerichtshofs und den Fragen, die Gegenstand des Rechtsstreits sind, gebe, da seiner Auffassung nach diese Urteile nicht auf die Hypothese einer Verweigerung der im vorliegenden Falle geforderten Anwendung der Steuerregelung abzielten.

Schließlich rechtfertigte das Tribunal Supremo seine Entscheidung, auf ein Vorabentscheidungsverfahren zu verzichten, mit der Berufung auf die Doktrin der

⁴⁴ Real Decreto-Ley 15/1977, vom 25. Februar (BOE 28-II-1977), und Real Decreto 1414/1977, vom 17. Juni (BOE 24-VI-1977).

⁴⁵ EuGH 28. Januar 1986, Kommission/Frankreich, 270/83, Slg. S. 273, betreffend die Unzulässigkeit der Weigerung, den in Frankreich gelegenen Zweigniederlassungen und Agenturen von Versicherungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen wie Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Frankreich ein Steuerguthaben für die von diesen Zweigniederlassungen und Agenturen bezogenen Dividenden französischer Gesellschaften zu gewähren, und EuGH 15. Mai 1997, Futura Participations SA und Singer, C-250/95, Slg. S. I-2471, über die Bedingungen für die Zulässigkeit von Rechtsvorschriften wie denen in Luxemburg, die den Verlustvortrag bei einem Steuerpflichtigen, der in seinem Gebiet eine Zweigniederlassung, nicht aber seinen Sitz hat, davon abhängig machen, dass die Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einkünften stehen, die der Steuerpflichtige in diesem Staat erzielt hat.

⁴⁶ Ley reguladora de la jurisdicción contencioso-administrativa, vom 27. Dezember 1956 (BOE 28-XII-1956). Das in dieser Bestimmung vorgesehene Kassationsmotiv war „die Verletzung der Normen der Rechtsordnung oder der anwendbaren Rechtsprechung, um die den Gegenstand der Verhandlung bildenden Fragen zu lösen“.

„klaren Rechtslage“. Es erinnert ausdrücklich an die Rechtssache *Cifit* sowie an die „Pescatore-Doktrin“ und macht geltend, dass der Streitfall keinerlei Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Artikel 52 EG-Vertrag zulasse.

In Finnland erkannte das Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht) ohne Anrufung des Gerichtshofs für Recht, dass die finnischen Rechtsvorschriften betreffend die CFC (Rechtsvorschriften betreffend die kontrollierten ausländischen Gesellschaften) mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen⁴⁷.

Gemäß den für CFC geltenden Vorschriften können die Passiveinkommen⁴⁸ der in Staaten mit vorteilhaften Steuergesetzen niedergelassenen Tochtergesellschaften durch das Niederlassungsland der Muttergesellschaft besteuert werden. Diese ausländischen Tochtergesellschaften gelten als CFC. Die Definition einer CFC umfasst drei Komponenten:

- Bei dem fraglichen Unternehmen muss es sich um ein nicht ansässiges Unternehmen handeln.
- Das fragliche Unternehmen muss von einer oder mehreren ansässigen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden, was der Fall ist, wenn einer oder mehrere seiner ansässigen Aktionäre direkt oder indirekt mindestens 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte in dem Unternehmen halten, oder wenn diese Anspruch auf mindestens 50 vom Hundert des Produkts des Nettowertes des Unternehmens haben.
- Die lokale Steuerregelung muss den Kriterien der privilegierten Steuerregelung entsprechen: eine ausländische Steuerregelung gilt als privilegiert, wenn der effektive Satz für die Besteuerung des ausländischen Unternehmens weniger als 3/5 des effektiven Steuersatzes für finnische Unternehmen beträgt.

In der Rechtssache vor dem Obersten Verwaltungsgericht besaß das finnische Unternehmen A Oyj Abp eine belgische Tochterfirma - A Finance NV – die für Finanzdienstleistungen und bestimmte andere Dienstleistungen für die Unternehmen der Gruppe A in Mitteleuropa verantwortlich war. A Finance NV war in Belgien registriert und hatte dort seinen steuerlichen Sitz. Sie unterlag den belgischen Steuerregelungen für Koordinierungszentren. Diese Regelung sollte es internationalen Unternehmensgruppen ermöglichen, einige ihrer Tätigkeiten in Belgien zu zentralisieren und zu koordinieren. Diese Zentren unterlagen der Unternehmensbesteuerung nach einem gemeinsamen Steuersatz, wobei ihre Besteuerungsgrundlage in Absprache mit der Steuerverwaltung pauschal unabhängig von den erzielten Gewinnen festgelegt wurde. Der pauschale Gewinn wurde auf einen Prozentsatz der Gesamtsumme der Ausgaben und Kosten des Zentrums festgelegt, mit Ausnahme der Personalkosten und der Finanzkosten. Die Koordinierungszentren unterlagen im Übrigen einer jährlichen Pauschalbesteuerung von 400.000 FB je Arbeitnehmer bei einer Obergrenze von 4 Mio. FB. Infolge der Anwendung der belgischen Regelung lag die effektive steuerliche Belastung der A Finance NV in

⁴⁷ Urteil vom 20. März 2002, KHO: 2002:26. Eine englische Fassung des Urteils wurde veröffentlicht in *International Tax Law Reports* 2002, Band. 6, S. 1043-1076.

⁴⁸ Ein „Passiveinkommen“ ist das Produkt von Finanzbeteiligungen.

Belgien wahrscheinlich seit Beginn des Steuerjahres 1999 unterhalb von 3/5 der für Unternehmen in Finnland geltenden Besteuerung.

A Oyj Abp hatte, wie dies die finnischen Rechtsvorschriften zulassen, die Keskusverolautakunta (Zentrale Besteuerungskommission) um eine Stellungnahme in der Frage ersucht, ob sie hinsichtlich der Einnahmen der A Finance NV in Finnland der Besteuerung gemäß den Rechtsvorschriften betreffend die CFC unterworfen werden könne. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass A Oyj Abp in Finnland nach den Regeln für CFC besteuert werden könne, ohne dass dem die Bestimmungen des Steuerübereinkommens zwischen Belgien und Finnland oder des Gemeinschaftsrechts über das Niederlassungsrecht und die Freizügigkeit des Kapitals entgegenstehen. Nach dieser Stellungnahme reichte A Oyj Abp Berufungsklage beim Obersten Verwaltungsgericht gegen diese Entscheidung betreffend die Steuerjahre 1999 und 2000 ein.

Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts hatten die Rechtsvorschriften betreffend die CFC A Finance NV nicht daran gehindert, sich in Belgien niederzulassen, und A Oyj Abp war in Finnland in keiner schlechteren Position als wenn sie kein Tochterunternehmen in Belgien errichtet hätte oder wenn die Niederlassung eine andere Form hätte als die eines Koordinierungszentrums. Nach Auffassung des Gerichts hatten die Rechtsvorschriften über die CFC A Finance NV auch nicht daran gehindert, Kapital nach Belgien zu transferieren und dort die Steuervorteile zu nutzen. So verglich das Oberste Verwaltungsgericht die Situation in der ihr vorgelegten Rechtssache mit der Situation, in der sich A Oyj Abp befunden hätte, wenn sie keine Niederlassung in Belgien errichtet hätte oder wenn die Unternehmensform eine andere gewesen wäre als die eines Koordinierungszentrums. Auf der Grundlage dieses Vergleichs stellten die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die CFC keine Beschränkung des Niederlassungsrechts im Sinne von Artikel 43 EG oder eine Beschränkung der Freizügigkeit des Kapitals im Sinne von Artikel 56 EG dar.

Das Gericht gelangte zu der Auffassung, dass selbst wenn die Rechtsvorschriften über die CFC das Tochterunternehmen der A Oyj Abp nicht daran gehindert hatten, sich in Belgien niederzulassen und dort Steuervorteile in Anspruch zu nehmen, sie doch in der Praxis die Unternehmensgruppe A daran hindern konnten, diese Vorteile in Anspruch zu nehmen, weil A Oyj Abp auf der Grundlage der in Belgien realisierten Einkommen von A Finance NV besteuert werden konnte. Das stellte nach Auffassung des Gerichts keine Einschränkung des Niederlassungsrechts oder Diskriminierung gegenüber der finnischen Muttergesellschaft oder ihrer belgischen Tochtergesellschaft dar, denn es handelte sich um eine Absprache nach internem Recht betreffend die in Finnland niedergelassenen Unternehmen.

In Frankreich prüfte der Staatsrat⁴⁹ die Rechtmäßigkeit eines Erlasses, der nach der

⁴⁹ C.E. 3. Dezember 2001, SNIP (Droit administratif 2002 Nr. 55).

Aufhebung⁵⁰ der Vorschriften verabschiedet worden war, welche pharmazeutischen Laboratorien außerordentliche Abgaben auferlegt hatten und durch den Gerichtshof in seinem Urteil vom 8. Juli 1999, Baxter⁵¹, als unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht erklärt worden waren, wobei diese Abgaben nach der Aufhebung rückerstattet wurden. Nach Auffassung des Gerichtshofs hatten diese Abgaben die Wirkung, dass Unternehmen benachteiligt wurden, die ihren Hauptsitz in anderen Mitgliedstaaten der Union hatten und gegebenenfalls in Frankreich über Zweigniederlassungen tätig wurden.

Die neue außerordentliche Abgabe für Laboratorien war durch das Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung für 2000⁵² eingeführt worden, und die Höhe der Abgabe wurde durch Erlass festgelegt.

Die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit weist jeden Vorwurf der Beeinträchtigung der Rechtskraft der durch Urteil vom 8. Juli 1999 durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften getroffenen Entscheidung zurück und macht geltend, dass die neue Abgabe nicht für die gleichen Steuerpflichtigen gilt, auf einer anderen Besteuerungsgrundlage beruht und nicht die gleichen Ausnahmen vorsieht wie die vorgenannte Abgabe.

Die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit hat es jedoch nicht für angebracht gehalten, zu den beiden wichtigsten von den Antragstellern zur Stützung ihres Antrags auf Aufhebung des strittigen Erlasses herangezogenen Beschwerdegründen den Gerichtshof anzurufen, das heißt den diskriminierenden Charakter der Maßnahme und ihre mögliche Einstufung als staatliche Beihilfe, die als solche der Kommission hätte gemeldet werden müssen.

Zu dem ersten Beschwerdegrund vertritt die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit die Auffassung, dass die Besteuerungsgrundlage für die neue Abgabe nach objektiven Kriterien festgelegt wurde, ausgehend von der Zweckbestimmung, dass die Unternehmen, die Arzneispezialitäten verwerten, zur Finanzierung des Sozialschutzes und zum finanziellen Ausgleich für die daran beteiligten Gremien herangezogen werden.

Unter diesem Blickwinkel beinhaltet die fragliche Maßnahme keinerlei Diskriminierung aufgrund der Nationalität der abgabepflichtigen Unternehmen, die durch Artikel 12 EG untersagt ist, und behindert nicht die Niederlassungsfreiheit. Man kann sich allerdings fragen, ob diese Maßnahme nicht eine indirekte Diskriminierung in sich birgt, indem sie in der Praxis die inländischen Laboratorien begünstigt.

Was den zweiten Beschwerdegrund betrifft, weist der Staatsrat den Vorwurf der Beihilfe schlangweg zurück. Er schätzt die Tatsache, dass bestimmte

⁵⁰ C.E. 15. Oktober 1999, Soc. Baxter u. a.

⁵¹ EuGH 8. Juli 1999, Baxter, C-254/97, Slg. S. I-4809.

⁵² LFSS Nr. 99-1140 vom 29. Dezember 1999, JORF vom 30. Dezember 1999, S. 19706.

Pharmaunternehmen von dem Gewinn profitiert hätten, der aus der Differenz zwischen der in Ausführung des Beschlusses des Staatsrats nach dem Urteil Baxter des Gerichtshofs durch die Krankenversicherung erstatteten Beträgen und den gemäß der neuen Abgabe eingezahlten Beträge resultiert, als geringfügig ein, sodass dieser nicht als unrechtmäßige staatliche Beihilfe aufgrund der Nichtmitteilung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EGV eingestuft werden kann.

Schließlich ist die Stellungnahme des Staatsrates zum Vorrangprinzip zu vermerken. Die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit erklärt, dass dieses Prinzip in der internen Ordnung nicht den Vorrang der Verfassung in Frage stellen kann, zumal es keinen Normenkonflikt zwischen einer Gemeinschaftsregel und einer Verfassungsregel gab. Diese Feststellung ermöglicht es dem Staatsrat, formal den Vorrang der Verfassung zumindest in der internen Ordnung zu erklären, und zwar in einer Formulierung, die sich erstmals ausdrücklich auf das Gemeinschaftsrecht beruft. Das war im Urteil Sarran⁵³ nicht der Fall, das ganz allgemein auf die internationalen Verpflichtungen verwies.

In Irland rief der District Court den High Court in der Rechtssache Masterson v. Director of Public Prosecutions⁵⁴ zu zwei Fragen betreffend die Vereinbarkeit eines Importverbots für kumarinhaltiges Kerosin gemäß Artikel 12 der Hydrocarbon (Heavy) Oil Regulations, 1991⁵⁵, mit Artikel 28 des EG-Vertrags und der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren⁵⁶ an. Zur Information sei gesagt, dass es sich bei Kumarin um eine Substanz handelt, die als Markierungsstoff im Kerosin verwendet wird, um seine Herkunft zu identifizieren. Sie wird zu diesem Zwecke in Nordirland verwendet, während hingegen ihre Verwendung in Irland streng kontrolliert wird. Zunächst entschied der High Court, ohne zuvor die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Gerichtshof zu prüfen, dass das Verbot in den nationalen Rechtsvorschriften ein Ziel bezüglich der Verwaltung, der Überwachung und der Steuerkontrolle erfüllte, so dass es nicht den Wortlaut von Artikel 28 EG verletzte, der im Unterschied zu den steuerlichen Bestimmungen des Vertrags den Handel betrifft.

Zweitens prüfte der High Court zur Untersuchung der Frage, ob die nationalen Vorschriften die Richtlinie 92/12 verletzen, den Wortlaut von Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie⁵⁷ und urteilte, dass obwohl diese Bestimmung Artikel 28 EG verletzen könnte, sie im Lichte von Artikel 93 EG gesehen werden muss. So entschied der Gerichtshof unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 1977,

⁵³ C.E., Ass., 13. Oktober 1998, *Revue Française de Droit Administratif* 1998, S. 1081.

⁵⁴ High Court, 13. Mai 2002.

⁵⁵ S.I. 269 of 1991.

⁵⁶ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992, *ABl. L 76*, S. 1-13.

⁵⁷ Der besagt: „Mineralöle können in Irland nur dann in anderen als den üblichen Behältern der Fahrzeuge, die Kraftstoff mit einem ermäßigten Satz verwenden dürfen, aufgenommen, befördert oder verwendet werden, wenn sie die Vorschriften dieses Staates hinsichtlich Überwachung und Kennzeichnung erfüllen“.

Iannelli/Meroni (74/76, Slg. S. 557), dass die nationale Rechtsvorschrift notwendig sei, um die Verwaltung der Verbrauchsteuer zu gewährleisten, und dass jedes Element dieser Vorschrift für dieses Ziel wesentlich sei. Die Antwort des High Court kann vor dem Supreme Court angefochten werden, wobei im vorliegenden Falle jedoch eine solche Berufung nicht eingelegt wurde.

In Italien äußerte sich im Urteil vom 4. Juni 2002 Nr. 21549 der Kassationsgerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 4a und 4b des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 Nr. 401 in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 2000 Nr. 388 eingeführten Fassung mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts. Diese die Organisation der Entgegennahme von Wetten für Sportereignisse betreffenden Bestimmungen untersagen jegliche organisierte Tätigkeit zur Entgegennahme, zum Abschluss oder zur Erleichterung von Wetten einschließlich auf telefonischem oder telematischem Wege durch irgendjemanden in Italien oder im Ausland, sofern diese Tätigkeiten nicht durch die Verwaltung der Staatsmonopole genehmigt ist. Sie haben den Geltungsbereich der nationalen Rechtsvorschriften, die die Tätigkeit der Entgegennahme von Wetten bei Sportereignissen dem Staat oder den Konzessionsbetrieben vorbehalten, erweitert. Diese Vorschriften waren Gegenstand der Vorabentscheidung vom 21. Oktober 1999, C-67/98, Zenatti (Slg. S. I-7289), in welcher der Gerichtshof erklärte, dass selbst wenn derartige Vorschriften eine Behinderung für den freien Dienstleistungsverkehr darstellen, sie doch durch Ziele im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz gerechtfertigt sein können.

Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung beschloss der Kassationsgerichtshof, die von den Parteien aufgeworfene Frage des eventuellen Konflikts der neuen Rechtsvorschriften mit den Regeln zur Niederlassungsfreiheit sowie zur Dienstleistungsfreiheit nicht an den Gerichtshof zu verweisen. Nach Auffassung der Parteien dienen die Artikel 4a und 4b ausschließlich dem Ziel, dem Staat Einnahmen zu sichern, und sind also nicht durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt. Der Kassationsgerichtshof erklärt hingegen, dass diese Rechtsvorschriften ebenso wie die, um die es in der Rechtssache Zenatti geht, in der der Gerichtshof entschieden hat, den „Vorteil bieten, die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen zu lenken, die Risiken eines solchen Betriebes im Hinblick auf Betrug und andere Straftaten auszuschalten und die sich daraus ergebenden Gewinne gemeinnützigen Zwecken zuzuführen“ (Randnr. 37 des Urteils Zenatti). Darüber hinaus erinnert er daran, dass er bereits vor Annahme der genannten Artikel die vorhergehenden Rechtsvorschriften in dem Sinne ausgelegt hatte, dass die Regeln, die die Tätigkeit der Entgegennahme von Wetten dem Staat vorbehalten, auch auf die Organisation der gleichen Tätigkeit auf telefonischem oder telematischem Wege anwendbar sind. Diese Artikel hätten also ausschließlich diese rechtliche Auslegung „im Lichte der technologischen Neuerungen im Zusammenhang mit der Datenübertragung auf telematischem Wege“ kodifiziert.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass, wenngleich der Kassationsgerichtshof es nicht für erforderlich hielt, die genannte Frage der Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dem Gerichtshof vorzulegen, zwei erstinstanzliche Gerichte, das

Gericht Ascoli Piceno und das Gericht Modena, hingegen die gleiche Frage dem Gerichtshof vorgelegt haben, vor dem diese derzeit anhängig sind⁵⁸. Es ist auch daran zu erinnern, dass das Gericht Ascoli Piceno gleichzeitig mit diesem Vorabentscheidungsersuchen eine Frage der Verfassungsmäßigkeit gestellt hat, die das Verfassungsgericht durch Beschluss vom 1.-21. März 2002, Nr. 85, als eindeutig unzulässig erklärt hat, wobei der Richter sich auf die Voraussetzung stützte, dass die Artikel 4a und 4b in der italienischen Rechtsordnung anwendbar seien und dass diese Anwendbarkeit gleichzeitig im Rahmen der dem Gemeinschaftsrichter vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen in Frage gestellt wurde.

Ebenfalls in Italien entschied der Kassationsgerichtshof in dem Beschluss vom 24. Mai 2002, Nr. 7636⁵⁹ in einer Berufungssache („regolamento di competenza“) gegen den Beschluss, mit dem das Berufungsgericht Florenz ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof (Rechtssache C-207/01) zur Auslegung der Artikel 81, 82 und 85 des EG-Vertrags sowie die Richtlinie 92/12 gerichtet hat, um zu erfragen, ob sie den italienischen Rechtsvorschriften zu der so genannten „sovrapprezzi-Abgabe“ betreffend die Kernkraftkosten und die neuen Stromerzeugungsanlagen entgegensteht. In seinem Kassationsersuchen macht der Antragsteller geltend, dass ein Vorabentscheidungsersuchen nicht erforderlich sei, und bestreitet die gewählten Formulierungen dieses Ersuchens.

Der Kassationsgerichtshof weist die Berufung ab und erklärt, dass Artikel 234 EG, Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 64 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs besagen, dass wenn ein nationales Gericht zur Lösung der Streitfrage eine Auslegung durch den Gerichtshof für erforderlich hält, es diesem die Frage vorlegen kann, der dann die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und die Aussetzung des Verfahrens in Erwartung der Antwort des Gerichtshofs anordnen kann. Daraus folgt nach Auffassung des Kassationsgerichtshofs, dass seine Kontrolle über die Aussetzungsentscheidungen im Falle einer Entscheidung, die ein Ersuchen um Vorabentscheidung beim Gerichtshof vorsieht, sich nur auf die „Überprüfung der juristischen Stichhaltigkeit“ der Elemente, auf die sich der Berufungsrichter gestützt hat, erstrecken kann, da dieses Urteil allein dem Richter obliegt und die eventuelle Kontrolle über die Berufungsprämissen nur im Rahmen des Urteils über die in der Sache ergangene Entscheidung erfolgen kann.

Darüber hinaus erklärte die Staatsanwaltschaft, dass die gerichtliche Kontrolle des Kassationsgerichtshofs über einen solchen Beschluss sich nur auf Fälle offenkundig „willkürlicher oder nicht plausibler“ Auslegung erstrecken könne.

In Italien hat sich weiterhin der Kassationsgerichtshof im Urteil vom 19. Juli 2002, Nr. 10452⁶⁰ zu der Zuständigkeit des Gemeinschaftsrichters hinsichtlich der Verletzung eines der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend EMRK)

⁵⁸ Rechtssachen Gombelli, C-243/01 bzw. Lanzotti, C-359/02, anhängig vor dem Gerichtshof.

⁵⁹ Foro italiano 2002, I, Col. 3090.

⁶⁰ Foro italiano 2002, I, Col. 2607.

verankerten Grundrechte durch einen Mitgliedstaat geäußert. Gegenstand des nationalen Streitfalls war eine Maßnahme betreffend die Anwendung eines *vincolo paesaggistico* (Auflage im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Landschaftsschutz) gemäß Erlass vom 29. Oktober 1999 Nr. 490. Der Berufungskläger machte die Verletzung des Grundrechts auf Eigentum gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der EMRK geltend und forderte die Annullierung des Urteils des Berufungsgerichts, da dieses kein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof in der Frage der Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit dieser Bestimmung der EMRK gerichtet hatte.

Der Kassationsgerichtshof weist diese Beschwerde ab und erklärt, dass zwar Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union der Union die Achtung der in der EMRK verankerten Grundrechte auferlegt, er jedoch nicht so interpretiert werden kann, dass die Achtung dieser Konvention durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dem Gemeinschaftsrecht unterliegt. Daraus folgt, wie der Gerichtshof im Urteil vom 29. Mai 1997, C-299/95, Krenzow (Slg. S. I-2629) erklärte, dass das Gemeinschaftsrecht dem Gerichtshof keine Zuständigkeit zuerkennt, nationale Regelungen zu interpretieren und somit deren Kollision mit den Bestimmungen der EMRK festzustellen. Seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Auslegung der Rechtsakte der europäischen Organe, die die Einzigen sind, an die sich der besagte Artikel 6 des Unionsvertrags wendet.

In den Niederlanden wurde der Benelux Gerichtshof⁶¹ mit einer Vorabentscheidungsfrage betreffend den Begriff „Bösgläubigkeit des Antragstellers“, wie er sich aus Artikel 3 Absatz 2 Buchst. d) der Richtlinie 89/104⁶² und aus Artikel 4 Absatz 6 des einheitlichen Benelux-Gesetzes über die Handelsmarken⁶³ ergibt, befasst. Der Gerichtshof wurde nicht im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens angerufen, obwohl dieser das Monopol in Fragen der Auslegung der Begriffe des Gemeinschaftsrechts besitzt⁶⁴.

Ebenso hat der Raad van State⁶⁵ in einem Urteil betreffend die vom „Commissariaat voor de Media“ gegenüber der Gesellschaft luxemburgischen Rechts RTL/Veronica de Holland Media Groep SA (nachstehend „HMG“), die für die Ausstrahlung der Sender RTL4 und RTL5 in den Niederlanden verantwortlich ist, ausgeübte Überwachungskompetenz Artikel 2 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (in der durch Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung)

⁶¹ Benelux Gerechthof, 24. Juni 2002, IER 2002, S. 311-312 und Hoge Raad 22. Juni 2001, NJ 103.

⁶² Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. L 40, S. 1-7.

⁶³ Siehe auch Artikel 51 Absatz 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 11, S. 1-36.

⁶⁴ Siehe EuGH 4. November 1997, Parfums Christian Dior/Evora, C-337/95, Slg. S. I-6013.

⁶⁵ Afdeling bestuursrechtspraak Raad van State, RTL/Veronica, Holland Media Group SA et CLT-UFA SA/Commissariaat voor de Media, AB Rechtspraak Bestuursrecht 2002, 5.

ausgelegt⁶⁶, ohne ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten. Der Raad van State als einzelstaatliches letztinstanzliches Gericht hat sich nicht die Frage gestellt, ob es begründete Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung des Gemeinschaftsrechts gibt⁶⁷.

Ebenfalls in den Niederlanden hat sich der Raad van State in einem Urteil vom 24. Juli 2002⁶⁸ betreffend die direkte Wirkung einer Bestimmung einer Richtlinie in einer Frage geäußert, zu der er zuvor in einer anderen Rechtssache⁶⁹ (deren Lösung als Voraussetzung für die Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache erforderlich war) Vorabentscheidungsersuchen gestellt hatte, ohne die Antwort des Gerichtshofs in dieser ersten Sache abzuwarten.

Schließlich hat in den Niederlanden der Hoge Raad, der nach dem Urteil des Gerichtshofs in Beantwortung der an ihn gerichteten Vorabentscheidungsersuchen entschied, den Gerichtshof durch ein Urteil vom 18. Oktober 2002⁷⁰ mit einem erneuten Vorabentscheidungsersuchen zu einer ähnlichen Frage befasst.

Zweite Frage

In Spanien hat die Audiencia Nacional⁷¹ die Rechtsprechung *Francovich* und *Brasserie du Pêcheur/Factortame* des Gerichtshofs in einer Rechtssache im Zusammenhang mit den Klagen mehrerer Personen angewandt, von denen die meisten Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind. Die Klagen betreffen die Schäden, die diesen wegen der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 94/47 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien⁷² entstanden sind.

In dem Urteil der Audiencia Nacional wird zunächst an die Rechtsprechung des Gerichtshofs betreffend den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Schadensersatzpflicht der nationalen Behörden bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht erinnert und auf

⁶⁶ Der Raad van State stellt fest, dass HMG als verantwortliche Gesellschaft für die Ausstrahlung der Sender RTL4 und RTL5 in den Niederlanden gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchst. a) der Richtlinie durch die niederländische Behörde (das „Commissariaat voor de Media“) und nicht durch eine luxemburgische Behörde überwacht werden müsste (siehe Erwägungsgrund 2.6.4 seines Urteils).

⁶⁷ Im vorliegenden Fall hat der Raad van State eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts ausgelegt, die zwingende rechtliche Wirkung für das „Commissariaat voor de Media“ hat.

⁶⁸ Raad van State, afdeling bestuursrechtspraak, Urteil vom 24. Juli 2002, Vereniging X. e.a./Burgemeester en Wethouders van Ede, Milieu en Recht 2002, Jur. S. 329-331.

⁶⁹ Raad van State, afdeling bestuursrechtspraak, Urteil vom 27. März 2002, JM 2002, 76. Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee et Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels, C-127/02, vor dem Gerichtshof anhängig.

⁷⁰ Stichting Goed Wonen/Staatssecretaris van Financiën, Beslissingen in belastingzaken 2002, 397. „Goed Wonen“, C-376/02, vor dem Gerichtshof anhängig.

⁷¹ Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Urteil vom 7. Mai 2002, recurso contencioso-administrativo Nr. 365/2001 (RJCA 2002/634).

⁷² ABl. L 280, S. 83-87.

die Urteile in den Rechtssachen *Francovich*⁷³, *Haim II*⁷⁴, *Brasserie du Pêcheur/Factortame*⁷⁵, *British Telecommunications*⁷⁶, *Hedley Lomas*⁷⁷, *Dillenkofer*⁷⁸ und *Norbrook Laboratories*⁷⁹ verwiesen. In dem betreffenden Urteil wird auf die in der oben genannten Rechtssache *Norbrook Laboratories* vertretene Rechtsauffassung Bezug genommen, und es werden die drei wesentlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensersatzpflicht genannt: „...wenn die Gemeinschaftsrechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht“. Ferner wird in dem Urteil untersucht, ob diese drei Voraussetzungen in dem konkreten Fall erfüllt sind. Es wird festgestellt, dass erstens ein Verstoß des spanischen Staates gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, da die Umsetzung der Richtlinie 94/47 durch das Gesetz vom 15. Dezember 1998⁸⁰ nicht innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Frist von dreißig Monaten erfolgt ist. Zweitens wird in dem Urteil festgestellt, dass der Zweck der Richtlinie darin bestand, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, und dass dies bei dem Recht auf Widerruf des Vertrags ohne Angabe von Gründen (*ad nutum*) oder bei den Rechten der Fall ist, die sich aus dem Verbot von Vorauszahlungen vor Ablauf der Widerrufsfrist ergeben. Drittens heißt es in dem Urteil, dass in dem betreffenden Fall ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht zwischen dem Schaden und dem zum damaligen Zeitpunkt anwendbaren nationalen Recht, das diese Rechte nicht vorsah und ihre Ausübung daher unmöglich machte. Da die beklagte Behörde im Verlauf des Verfahrens die Schadensersatzpflicht anerkannt hatte, ist die Audiencia Nacional nicht weiter auf diese Frage eingegangen.

Anschließend hat die Audiencia Nacional die Verfahrensvoraussetzungen für die Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Staates geprüft. Sie vertritt unter Verweis auf die Rechtsauffassung des Gerichtshofs in den Rechtssachen *Francovich*, *Norbrook Laboratories* und *Haim II* den Standpunkt, dass der Staat die Folgen des verursachten Schadens im Rahmen des nationalen Haftungsrechts beheben muss, wobei die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein dürfen als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen, und nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass sie die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Im spanischen Recht bildet Artikel 106 Absatz 2 der Verfassung diesen

73 EuGH 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci/Italien*, Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, I-5357.

74 EuGH 4. Juli 2000, *Haim*, Rechtssache C-424/97, Slg. 2000, I-5123.

75 EuGH 5. März 1996, *Brasserie du Pêcheur/Factortame*, Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029.

76 EuGH 26. März 1996, *British Telecommunications*, Rechtssache C-392/93, Slg. 1996, I-1631.

77 EuGH 23. Mai 1996, *Hedley Lomas*, Rechtssache C-5/94, Slg. 1996, I-2553.

78 EuGH 8. Oktober 1996, *Dillenkofer*, Rechtssachen C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94, Slg. 1996, I-4845.

79 EuGH 2. April 1998, *Norbrook Laboratories*, Rechtssache C-127/95, Slg. I-1531.

80 Ley 42/1998, de 15 de diciembre, sobre derechos de aprovechamiento por turno de bienes inmuebles de uso turístico y normas tributarias (BOE 16-XII-1998).

Rechtsrahmen. Er erkennt das Recht des Einzelnen auf Ersatz der ihm durch staatliche Stellen verursachten Schäden an seinem Vermögen und an seinen Rechten an. Nach Titel X des Gesetzes 30/1992 vom 26. November 1992⁸¹ und Artikel 145 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 des königlichen Dekrets 429/1993 vom 26. März 1993⁸² sind Klagen betreffend die zivilrechtliche Haftung des Staates innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des schädigenden Tatbestands oder dem Zutagetreten seiner Folgen einzureichen.

Im Hinblick auf die Bewertung des Beginns der oben genannten Frist kommt die Audiencia Nacional ausgehend von den in der Klage gestellten Forderungen zu dem Schluss, dass sich die Schäden daraus ergeben haben, dass Verträge über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien unterzeichnet wurden, ohne dass die Erwerber über die von der Richtlinie gewährten Rechte verfügten, insbesondere das Recht auf Erstattung der Vorauszahlungen, deren Betrag Gegenstand der Schadensersatzklage war. Anschließend wird in dem Urteil eine Einzelfallprüfung der Lage der 25 Kläger ausgehend vom Datum der Unterzeichnung der Verträge vorgenommen und festgestellt, dass lediglich sieben von ihnen die Klage fristgerecht eingereicht haben; die Klagen der übrigen werden abgewiesen.

Die Einrede der beklagten Behörde, dass sowohl der Staat als auch die Verkäufer schadensersatzpflichtig seien und die Behörde somit nur für die Hälfte des Schadensersatzes aufkommen müsse, wird in dem Urteil zurückgewiesen. Die Audiencia Nacional weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Richtlinie gerade darauf abzielt zu verhindern, dass die Verkäufer von den Käufern unter anderem Vorauszahlungen verlangen. In dem Urteil wird ausgehend von dem für die Haftung des Staates geltenden allgemeinen Grundsatz der *restitutio in integrum* bestätigt, dass die geltend gemachten Zinsen zu zahlen sind.

Dagegen ging der oberste Gerichtshof Spaniens (Tribunal Supremo) in zwei Urteilen⁸³ betreffend Maßnahmen zur Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Beamten auf das System der Gemeinschaften nicht von einer Schadensersatzpflicht des Staates wegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht aus.

⁸¹ Ley 30/1992, de 26 de noviembre, de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y del Procedimiento Administrativo Común (BOE 27-XI-1992).

⁸² Real Decreto 429/1993, de 26 de Marzo, por el que se aprueba el Reglamento de los Procedimientos de las Administraciones Públicas en materia de Responsabilidad Patrimonial (BOE 4-V-1993).

⁸³ Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 7.^a, Urteile vom 26. Juli 2002 und vom 3. Dezember 2002, recursos contencioso-administrativos Nr. 223/1998 und 419/2000, veröffentlicht auf der Website der Judikative „<http://www.poderjudicial.es/tribunalsupremo>“. Das zweite Urteil wurde darüber hinaus im Gesetz vom 21.1.2003, Randnr. 229, veröffentlicht.

In der ersten Rechtssache⁸⁴ hatten als Beamte der Europäischen Gemeinschaften tätige spanische Staatsangehörige, die zuvor auf nationaler Ebene Beamtenstatus hatten, beim Ministerrat vergeblich die Übertragung des versicherungsmathematischen Äquivalents ihrer Ruhegehaltsansprüche („derechos pasivos“) beantragt. Ihre Forderung stützte sich auf Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften⁸⁵. Darüber hinaus hatten sie sich wegen der Schäden aufgrund der nicht erfolgten Übertragung ihrer Ansprüche auf das System der Gemeinschaften hilfsweise auf die zivile Haftung des Staates wegen des Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht berufen. Es sei daran erinnert, dass der Gerichtshof zu diesem Zeitpunkt wegen des unterbliebenen Erlasses der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche auf das System der Gemeinschaften zu ermöglichen, bereits eine Vertragsverletzung des spanischen Staates festgestellt hatte⁸⁶.

Das Tribunal Supremo erkennt das Recht der Kläger auf Übertragung der Ansprüche an und gibt daher der Hauptklage statt. Es weist jedoch die Schadensersatzforderung mit der Begründung ab, dass die für die Übertragung der Ansprüche erforderliche nationale Rechtsvorschrift während des Gerichtsverfahrens angenommen wurde⁸⁷. Das Tribunal Supremo vertritt die Auffassung, dass die Verzögerung bei der Annahme dieser Rechtsvorschrift die Übertragung der Ansprüche nicht unmöglich gemacht hat und daher kein Schaden verursachendes Versäumnis darstellt. Wenn die Verzögerung jedoch in Zukunft eine geringere Höhe der tatsächlich gezahlten Ruhegehälter zur Folge hat, so können Schadensersatzansprüche gegen den Staat wegen der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht geltend gemacht werden⁸⁸. Mit derselben Begründung wird auch die Schadensersatzforderung abgewiesen, die erhoben wurde, weil es aufgrund der Verzögerung bei der Übertragung der Ansprüche nicht möglich war, den Anspruch auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand geltend zu machen. Das Tribunal Supremo stellt fest, dass es sich hierbei lediglich um einen möglichen Anspruch handelt, und dass der Schaden erst von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Anspruchs an eintreten würde.

⁸⁴ Bei dieser Rechtssache geht es um den gleichen Gegenstand wie in dem Urteil des Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 7.^a, vom 23. Juli 2001 (recursos contencioso-administrativos nº 551/1997, 593/1997 y 223/1998, acumulados, RJA 2001/6922). In dem Urteil vom 26. Juli 2002 wird ausdrücklich auf die gleich lautende Beweisführung hingewiesen.

⁸⁵ Eingeführt mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56, S. 1-7), geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 571/92 des Rates vom 2. März 1992 (ABl. L 62, S. 1-2).

⁸⁶ EuGH 17. Juli 1997, Kommission/Spanien, Rechtssache C-52/96, Slg. 1997, I-4637.

⁸⁷ Real Decreto 2072/1999 de 30 diciembre sobre transferencias recíprocas de derechos entre el sistema de previsión social del personal de las Comunidades Europeas y los regímenes públicos de previsión social españoles (BOE 18-I-2000).

⁸⁸ Dies war in dem bereits erwähnten Urteil vom 23. Juli 2001 zugunsten eines der Kläger der Fall, in dem die Haftung des Staates anerkannt und dieser zur Zahlung der Zinsen auf den jeweiligen monatlichen Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt verurteilt wurde, das der Kläger erhalten hätte, wenn es Spanien nicht versäumt hätte, seiner Verpflichtung zur Übertragung der Ruhegehaltsansprüche nachzukommen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm gemäß dem königlichen Dekret 2072/1999 die Differenzbeträge gezahlt werden.

In der anderen Rechtssache stellte die Klage das königliche Dekret vom 30. Dezember 1999 zur Genehmigung des Systems der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche unmittelbar infrage und zielte ebenfalls auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Gemeinschaftsrechts ab. Das Tribunal Supremo hat die Gründe für die angebliche Rechtswidrigkeit des Dekrets verworfen und unter Verweis auf die Argumentation der oben genannten Urteile auch die Schadensersatzklage abgelehnt⁸⁹.

In Frankreich hatte die Chambre commerciale, financière et économique des Cour de cassation in einer Rechtssache im Zusammenhang mit der Sondersteuer „octroi de mer“ über eine Schadensersatzklage des Unternehmens Reynoird wegen der Erhebung von Abgaben, für die es nach dem Gemeinschaftsrecht keinen Rechtsgrund gebe⁹⁰, zu entscheiden.

Die Klägerin hatte für verschiedene Waren, die sie nach Guadeloupe eingeführt hatte, zwischen September 1991 und Dezember 1992 die Sondersteuer „octroi de mer“ sowie die entsprechende Zusatzabgabe entrichtet. Ausgehend von den Urteilen Legros⁹¹ und Lancry⁹², in denen der Gerichtshof erklärt hatte, dass der „octroi de mer“ eine Steuer mit gleicher Wirkung wie ein mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbarer Einfuhrzoll darstellt, forderte das Unternehmen Reynoird die Rückerstattung der von der Zollverwaltung unrechtmäßig erhobenen Beträge sowie Schadensersatz für die Zahlung der unrechtmäßig erhobenen Steuer.

Was die Klage auf Rückerstattung betrifft, so sei lediglich darauf verwiesen, dass der Gerichtshof im Urteil Legros die zeitliche Wirkung seiner Auslegung beschränkt und festgelegt hatte, dass nur die Beträge zu erstatten sind, die nach dem Erlass des Urteils erhoben wurden, es sei denn, es wäre vor diesem Zeitpunkt Rechtsmittel eingelegt worden. Es überrascht daher nicht, dass der Cour de cassation die von dem Unternehmen Reynoird erhobene Klage für nicht annehmbar erklärte, da sie darauf abzielte, die Erstattung von Beträgen zu erlangen, die vor dem 16. Juli 1992 erhoben wurden.

Das Urteil des Cour de cassation verdient jedoch besondere Beachtung hinsichtlich der Antwort auf die Schadensersatzforderung im Zusammenhang mit den zu Unrecht erhobenen Beträgen. Die in dem Urteil *Just*⁹³ angedeutete Möglichkeit einer solchen Haftungsklage gegen den Staat wurde vom Gerichtshof im Anschluss an die Rechtsprechung *Brasserie du Pêcheur* in dem Urteil *Comateb* bestätigt⁹⁴. Nach

⁸⁹ Urteil vom 23. Juli 2001 und Urteil vom 26. Juli 2002. Siehe Fußnote Nr. 84.

⁹⁰ Cour de cassation (Chambre commerciale, financière et économique), 22. Oktober 2002, Sté Primistères Reynoird/Direction générale des douanes et droits indirects de Guadeloupe.

⁹¹ EuGH 16. Juli 1992, Legros e.a., Rechtssache C-163/90, Slg. 1992, I-4625.

⁹² EuGH 9. August 1994, Lancry e.a., Rechtssachen C-363/93, C407/93 bis C-411/93, Slg. 1994, I-3957.

⁹³ EuGH 27. Februar 1980, Just, Rechtssache 68/79, Slg. 1980, 501.

⁹⁴ EuGH 14. Januar 1997, Comateb e.a., Rechtssachen C-192/95 bis C-218/95, Slg. 1997, I-165.

Auffassung des Gerichtshofs „steht es dem Abgabepflichtigen frei, bei den zuständigen Gerichten nach den einschlägigen Verfahren des nationalen Rechts und unter den im Urteil vom 5. März 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (*Brasserie du pêcheur und Factortame*, Slg. 1996, I-1029) genannten Voraussetzungen [...] den Ersatz des wegen der ohne Rechtsgrund erfolgten Erhebung der Abgabe erlittenen Schadens zu fordern“, insbesondere wenn diese „zu einem Rückgang der Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten geführt hat“. Auch wenn vom Cour de cassation bzw. von der Klägerin nicht auf die gemeinschaftliche Rechtsprechung verwiesen wird, hat das Urteil den Vorzug, stillschweigend von der prinzipiellen Anerkennung einer solchen Klage auszugehen, da der Cour de cassation eine materielle Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen für das Recht auf Schadensersatz vornimmt. Diese Prüfung führt allerdings zur Abweisung der Schadensersatzklage in der Hauptsache mit der Begründung, dass es zum Zeitpunkt der Erhebung der strittigen Abgaben keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gegeben habe⁹⁵. Der Cour de cassation verweist zur Begründung seines Standpunkts auf den hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Abgabe mit dem Gemeinschaftsrecht herrschenden „Zustand der Unsicherheit“. Diese Unsicherheit spiegelt sich auch in der Haltung des Rates wider, der Frankreich mit seiner Entscheidung 89/688/EWG vom 22. Dezember 1989 ermächtigte, die zum damaligen Zeitpunkt geltende Regelung bezüglich des „octroi de mer“ bis zum 31. Dezember 1992 beizubehalten. So wird in dem Urteil des Cour de cassation zwar der Grundsatz der Klage auf Schadensersatz wegen der ohne Rechtsgrund erhobenen Abgabe anerkannt, der Begriff des qualifizierten Verstoßes jedoch sehr eng ausgelegt.

Dritte Frage

In Deutschland nahm der Bundesgerichtshof⁹⁶, nachdem er aufgefordert war, sich zu dem Verhältnis zwischen dem deutschen Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften⁹⁷ und dem Verbraucherkreditgesetz⁹⁸ zu äußern, eine Auslegung des nationalen Rechts vor dem Hintergrund des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinien vor, deren Umsetzung durch die oben genannten Gesetze – so wie sie vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Dezember 2001 ausgelegt wurden – erfolgte⁹⁹. Während nach deutschem Recht für den Verbraucherkredit ein

⁹⁵ Nach Ansicht des EuGH (*Brasserie du Pêcheur et Factortame*, Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029), gibt es hierfür drei Voraussetzungen: Die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß ist hinreichend qualifiziert und zwischen dem Verstoß und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden besteht ein Kausalzusammenhang.

⁹⁶ Urteil vom 9. April 2002, XI ZR 91/99 („Heininger“), *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, S. 1881 ff.

⁹⁷ Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (im Folgenden: „HWiG“) zur Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG über Haustürgeschäfte.

⁹⁸ Verbraucherkreditgesetz (im Folgenden: „VerbrKrG“) zur Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit.

⁹⁹ EuGH 13. Dezember 2001, *Heininger*, Rechtssache C-481/99, Slg. 2001, I-9945.

Widerrufsrecht des Darlehensnehmers/Verbrauchers vorgesehen war, galt ein solches Recht nicht bei grundpfandrechtlich abgesicherten Kreditverträgen¹⁰⁰. Darüber hinaus war nach deutschem Recht bei Verbraucherkreditverträgen das Widerrufsrecht im Falle von Haustürgeschäften ebenfalls ausgeschlossen¹⁰¹. Es konnte auch – wie in diesem Fall – dazu kommen, dass der Verbraucher kein Widerrufsrecht hatte, selbst wenn der Kreditvertrag im Rahmen eines Haustürgeschäfts geschlossen wurde.

Dagegen stellte der EuGH in dem oben genannten Urteil fest, dass die Haustürgeschäfte-Richtlinie auch für grundpfandrechtlich abgesicherte Kreditverträge gilt, und dass die Tatsache, dass es sich zugleich um einen Verbraucherkreditvertrag handelt, für das Widerrufsrecht nach Artikel 5 der Richtlinie 85/557 nicht von Bedeutung ist.

Der Bundesgerichtshof kam gemäß diesem Urteil zu dem Schluss, dass, soweit das VerbrKKG kein gleichwertiges Widerrufsrecht bietet, das vom HwiG vorgesehene Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen ist, auch wenn es sich um Verträge handelt, die in den Anwendungsbereich des VerbrKrG fallen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangte der Bundesgerichtshof ausgehend von der Erkenntnis, dass der Wortlaut der betreffenden nationalen Vorschrift¹⁰² auslegungsfähig ist. Im Übrigen steht der Wille des Gesetzgebers, der der Begründung des Gesetzentwurfs zufolge dem VerbrKrG eine Vorrangstellung einräumen wollte, dem nicht entgegen. Mit einer gegenteiligen Annahme würde dem deutschen Gesetzgeber de facto unterstellt, dass er absichtlich gegen die Richtlinie verstoßen wollte. Obgleich der materielle Anwendungsbereich des HwiG umfassender ist als der Anwendungsbereich der Richtlinie und die deutsche Vorschrift nicht nur für Haustürgeschäfte gilt, sondern sich auf alle Verträge erstreckt, die im Nachhinein unter dem Einfluss einer Haustürsituation geschlossen wurden, lehnte es der Bundesgerichtshof ab, die oben dargelegte Auslegung nur auf die Fälle zu begrenzen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Eine solche Auslegung verstößt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Des Weiteren hat in Deutschland der Bundesfinanzhof in Abkehr von seiner gängigen Rechtsprechung¹⁰³ die Praxis des Finanzamts zurückgewiesen, nach der für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für Sprachkurse im Ausland strengere Kriterien angesetzt werden als bei Sprachkursen in Deutschland. Der Bundesfinanzhof wies darauf hin, dass diese Entscheidung klar aus dem Gemeinschaftsrecht hervorgeht, und

¹⁰⁰ Siehe § 3 Absatz 2 Satz Nr. 2 VerbrKrG, jetzt § 491 Absatz 3 Nr. 1 BGB. Diese Bestimmung wurde im Anschluss an die politischen Diskussionen im Zusammenhang mit den Urteilen „Heininger“ des EuGH und des Bundesgerichtshofs durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt 2002 I, Nr. 53, S. 2850 ff.) aufgehoben.

¹⁰¹ Siehe § 5 Absatz 2 HwiG, jetzt § 312b BGB. Diese Bestimmung wurde gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache Heininger durch das bereits erwähnte Gesetz vom 23. Juli 2002 aufgehoben.

¹⁰² D. h. § 5 Absatz 2 HwiG. Siehe auch Fußnote Nr. 101.

¹⁰³ Bundesfinanzhof, Urteil vom 13. Juni 2002, VI R 168/00, Finanz-Rundschau Ertragsteuerrecht 2002, S. 1231 ff. = Internationales Steuerrecht 2002, S. 776 ff.

schloss sich mit dem Urteil der Rechtsprechung des Gerichtshofs an, ohne es für notwendig zu erachten, diesen mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen. Der Kläger, ein Mitarbeiter im Verkaufsaußendienst eines Unternehmens, der auch die Märkte in englisch- und französischsprachigen Ländern bearbeitet, nahm an einem Französischkurs in Südfrankreich teil. In seiner Einkommensteuererklärung machte er die Aufwendungen für diesen Sprachkurs als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte jedoch gemäß seiner gängigen Praxis den Werbungskostenabzug für den Französischkurs mit der Begründung ab, die Aufwendungen seien nach dem Gesamtbild der Reise, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Kurs im Ausland stattfand, nicht ausschließlich beruflich veranlasst. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hätte jedoch die Ablehnung nicht einfach mit der Tatsache begründet werden dürfen, dass der Sprachkurs in einem anderen EU-Mitgliedstaat stattgefunden hat. Der Umstand, dass der Kläger an einem Sprachlehrgang in einem anderen Mitgliedstaat teilgenommen hat, obwohl es möglich gewesen wäre, Sprachkurse im Inland, in der Nähe seines Heimatortes zu besuchen, reicht für sich allein nicht zu der Wertung aus, es habe sich um eine private Reise gehandelt.

In Österreich wurde der Verwaltungsgerichtshof¹⁰⁴ im Rahmen einer Rechtssache angerufen, in der es um den behördlichen Bescheid für die Erweiterung eines Golfplatzes ging, der an ein durch nationales Recht und Gemeinschaftsrecht geschütztes Gebiet („NATURA 2000“) angrenzt, in dem bestimmte Arten leben, wie zum Beispiel der Wachtelkönig, der insbesondere durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten geschützt ist. Die zuständige Behörde stützte ihren Bescheid vor allem auf von den Antragstellern vorgelegte Stellungnahmen und Gutachten, nach denen die Auflagen ausreichen, um die Brutstätten des Wachtelkönigs zu schützen. In seiner Beschwerde gegen diesen Bescheid macht der Landesumweltanwalt erstens geltend, dass kein Verfahren zur Folgenabschätzung durchgeführt wurde, wie es in den Richtlinien und nach nationalem Recht vorgesehen ist. Zweitens weist er darauf hin, dass die Gutachten ohne eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einfach übernommen wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof verweist auf mehrere Urteile des Gerichtshofs im Zusammenhang mit Artikel 4 der Richtlinie 79/409, in denen der Gerichtshof feststellte, dass die betreffenden Gebiete, selbst wenn sie von dem Mitgliedstaat nicht ausdrücklich als „besondere Schutzgebiete“ ausgewiesen wurden, als „faktische Schutzgebiete“ unter dem Schutz der Richtlinie stehen können. Er erinnert daran, dass der Gerichtshof im Hinblick auf die Richtlinien den Grundsatz entwickelt hat, dass sich die Auslegung von innerstaatlichem Recht, gleich ob es sich um vor oder nach der Richtlinie erlassene Vorschriften handelt, soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten muss, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen. Daher hätte die zuständige Behörde ihren Bescheid gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43 begründen und prüfen müssen, ob das von dem Vorhaben betroffene Gebiet nicht die Merkmale eines „faktischen“ Vogelschutzgebietes mit allen sich daraus ergebenden Folgen aufweist. Da dieser Sachverhalt nicht ermittelt wurde, hob

¹⁰⁴ VwGH, Urteil vom 27. Juni 2002, 99/10/0159.

der Verwaltungsgerichtshof den Entscheid wegen Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften auf.

In Belgien wurde der Arbeidshof Antwerpen¹⁰⁵ mit einer Rechtssache im Zusammenhang mit der Rente eines verheirateten Arbeitnehmers im Ruhestand befasst, der nacheinander in den Niederlanden und in Belgien gearbeitet hat und jeweils nach dem System des Landes versichert war, in dem er seinen Beruf ausübte. In Belgien gewährte der Rijkdienst voor Pensioenen dem Angestellten bei Erreichen des Rentenalters im Jahr 1993 eine Altersrente, deren Höhe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des belgischen Rentengesetzes¹⁰⁶ berechnet wurde. Die Sociale Verzekeringsbank der Niederlande gewährte ihm ebenfalls eine Altersrente und darüber hinaus einen Zuschlag, da seine Ehefrau, die nicht berufstätig war, das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht hatte.

1994 wurde der Ehefrau mit Vollendung des 65. Lebensjahres nach niederländischem Recht eine Altersrente gewährt. Dies führte zu einer Kürzung der niederländischen Rente des Ehegatten um einen Betrag in Höhe der Altersrente seiner Ehefrau sowie zur Kürzung der belgischen Rente gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 8 des oben genannten Gesetzes. Diese Absätze sehen eine Kürzung der Rente eines Arbeitnehmers unter Berücksichtigung einer dem Ehegatten dieses Arbeitnehmers nach der Regelung eines anderen Mitgliedstaats gewährten Rente vor. Darüber hinaus steht nach Absatz 8 die Gewährung einer oder mehrerer Alters- oder Hinterbliebenenrenten, insbesondere aufgrund einer Regelung eines ausländischen Staates, der Gewährung einer nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Artikels berechneten Altersrente an den anderen Ehegatten nicht entgegen, sofern der Gesamtbetrag der vorgenannten Renten des erstgenannten Ehegatten kleiner ist als die Differenz zwischen der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a (für Arbeitnehmer, deren Ehegatte keinen Anspruch auf Altersrente hat) und der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b (für andere Fälle) dieses Artikels berechneten Altersrente des letztgenannten Ehegatten¹⁰⁷.

Da die oben genannten Bestimmungen eine Kürzung der Rente des Ehegatten zur Folge haben, war der Arbeidshof Antwerpen der Meinung, den Gerichtshof mit der Frage ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 48 EG-Vertrag (jetzt Artikel 39 EG) befassen zu müssen. Der Gerichtshof stellte fest¹⁰⁸: Artikel 48 EG-Vertrag verbietet den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die eine Rechtsvorschrift anwenden, die erstens die Höhe der einem verheirateten Arbeitnehmer zu gewährenden Altersrente festsetzt (wie Artikel 3 Absatz 1), zweitens eine Kürzung dieser Rente unter

¹⁰⁵ Arbeidshof Antwerpen, 4e kamer, Urteil vom 7. Februar 2002, A.R. 960218.

¹⁰⁶ Loi du 20 juillet 1990 instaurant un âge flexible de la retraite pour les travailleurs salariés et adaptant les pensions des travailleurs salariés à l'évolution du bien-être général (*Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Arbeitnehmer und zur Anpassung der Arbeitnehmerrenten an die allgemeine Wohlstandsentwicklung*) (Moniteur belge, 15. August 1990).

¹⁰⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass in den Fällen gemäß Buchstaben a das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt des Berechtigten bei der Rentenberechnung bis zu 75 % berücksichtigt wird, während es in den Fällen gemäß Buchstaben b bis zu 60 % berücksichtigt wird.

¹⁰⁸ EuGH 26. September 2000, Engelbrecht, Rechtssache C-262/97, Slg. 2000, I-7321.

Berücksichtigung einer dem Ehegatten des Arbeitnehmers nach der Regelung eines anderen Mitgliedstaats gewährten Rente vorsieht (was inhaltlich Artikel 3 Absätze 1 und 8 entspricht), drittens die Anwendung einer abweichenden Antikumulierungsklausel vorsieht, wenn die anderweitig bezogene Rente einen bestimmten Betrag nicht überschreitet (wie Artikel 3 Absatz 8), die Rente eines Wanderarbeitnehmers unter Berücksichtigung der dem Ehegatten des Arbeitnehmers nach der Regelung eines anderen Mitgliedstaats gewährten Rente zu kürzen, obwohl die Gewährung der letztgenannten Rente zu keiner Erhöhung der Gesamteinkünfte des Haushalts führt. Daher kam der Arbeidshof Antwerpen zu dem Schluss, dass der Rijkdienst voor Pensioenen die Rente des Ehegatten nicht in Anwendung von Artikel 3 Absätze 1 und 8 des oben genannten Gesetzes streichen oder kürzen darf.

Ebenfalls in Belgien wurde der Cour de cassation¹⁰⁹ mit einer Mietstreitigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Unternehmen Zurich befasst, bei der es um eine Steuer und eine Abgabe für ein in Brüssel befindliches Gebäude ging. 1988 unterzeichneten beide Seiten einen Mietvertrag, nach dem die erstgenannte Seite die der letztgenannten Seite gehörende Immobilie mietet. Einer Bestimmung dieses Vertrages zufolge sind sämtliche Steuern und Abgaben, mit denen die Immobilie belastet ist bzw. in Zukunft belastet wird, vom Mieter zu tragen. Eine Anordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 legt eine Abgabe für zu anderen als Wohnzwecken genutzte Gebäude fest. Ferner sieht eine kommunale Vorschrift eine vom Vermieter zu zahlende Steuer auf Büroflächen vor. Unter Berufung auf die oben genannte Vertragsbestimmung fordert das Unternehmen Zurich von der Mieterin die Rückerstattung der regionalen Abgabe und der kommunalen Steuer. Die Gemeinschaft lehnt dies mit der Begründung ab, dass besagte Anordnung und Vorschrift nicht mit Artikel 23 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, Artikel 28 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 und Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 in Einklang stehen. Daher fordert die Europäische Gemeinschaft, dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: Sind Artikel 28 des oben genannten Vertrages und Artikel 3 des oben genannten Protokolls, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 des Wiener Übereinkommens so auszulegen, dass sie die Annahme von Gesetzen oder anderen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung einer direkten Steuer verbieten, die scheinbar auf Personen abzielt, welche Verträge mit juristischen Personen internationalen Rechts (darunter der Europäischen Gemeinschaft) schließen, die aber in Wirklichkeit zwangsläufig das Ziel oder die Wirkung haben, diese Steuer de facto juristischen Personen internationalen Rechts, darunter der Europäischen Gemeinschaft, aufzuerlegen. Die Europäische Gemeinschaft macht ferner geltend, dass die Anordnung der Region Brüssel-Hauptstadt und die kommunale Vorschrift gegen den in Artikel 26 der Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 und vom 21. März 1986 verankerten Grundsatz verstößt, nach dem internationale Verträge die Vertragsparteien binden und von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen sind. Des

¹⁰⁹ C.Cass. (Belgien), 1. Kammer, Urteil vom 1. März 2002, Larcier - Cassation 2002 Nr. 1002 (Zusammenfassung).

Weiteren ist sie der Auffassung, dass, selbst wenn die Übertragung der Steuerpflicht in Form von Mietnebenkosten auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, die in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung auf die Erhebung einer Abgabe abzielt, die rechtswidrig ist, da sie gegen übergeordnete zwingende Rechtsgrundsätze verstößt, und dass man sich folglich nicht an einen Vertrag halten könne, aus dem sich eine gegen übergeordnete zwingende Rechtsgrundsätze verstoßende Verpflichtung ergibt oder der auf einem rechtswidrigen Vertragszweck beruht.

Der Cour de cassation vertritt erstens die Auffassung, dass die Forderung nach Erstattung des Abgabebetrags sich einzig und allein auf die entsprechende Bestimmung des Mietvertrags stützt und dass in dem angefochtenen Urteil, mit dem Zurich das Recht auf Erstattung zuerkannt wird, die Anordnung und die Vorschrift, auf die weiter oben verwiesen wird, nicht angewandt werden. Daher weist er den Klagegrund der Europäischen Gemeinschaften ab, da die betreffenden Erwägungen nichts mit der Anwendung der Rechtsvorschriften zu tun haben, die Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens hätten sein können, und beschließt, keine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen. Er hat ferner die Gültigkeit der strittigen Vertragsbestimmung geprüft und ist der Ansicht, dass diese in keiner Weise gegen Artikel 23 des Wiener Übereinkommens verstößt, da die darin verankerte Abgabenbefreiung ausschließlich für „den Entsendestaat“ und den „Missionschef“ gilt, worum es sich bei dem Mieter nicht handelt. Im Hinblick auf die Anordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vertritt der Cour de cassation schließlich die Auffassung, dass dieser Gesetzestext weder das Ziel noch die Wirkung hat, der Europäischen Gemeinschaft die Zahlung der strittigen Abgabe aufzuerlegen, und dass er nicht im Widerspruch zu der Befreiung von jeder direkten Steuer gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 steht.

Daher weist der Cour de cassation die Beschwerde der Europäischen Gemeinschaft ab, die somit verpflichtet ist, die von Zurich in Form von Gemeindesteuern und regionalen Abgaben gezahlten Beträge zu erstatten.

In Spanien hob das Tribunal Supremo mit drei Urteilen in ähnlich gelagerten Rechtssachen¹¹⁰ in Auslegung und Anwendung von Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe B Ziffer iv) der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 über den Zollwert der Waren¹¹¹ die angefochtenen Urteile der Audiencia Nacional auf. Die spanische Zollverwaltung hatte die Auffassung vertreten, dass zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter Waren, die zwei spanische Unternehmen von 1989 bis 1992 von ihrer niederländischen Muttergesellschaft einfuhrten, zu dem tatsächlich gezahlten Preis die Zahlungen für „Forschungskosten“ im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft über allgemeine Dienstleistung

¹¹⁰ **Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 2.^a, Urteile vom 11. Dezember 2001, vom 19. Dezember 2001 und vom 6. März 2002, recursos de casación Nr. 4882/1996, 5628/1996 bzw. 822/1997 (RJA 2002/4089, 2002/4090 und 2002/3428).**

¹¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren, ABl. L 134, S. 1-9.

hinzuzurechnen seien. Diese Entscheidungen waren von der Audiencia Nacional bestätigt worden. Dagegen vertrat das Tribunal Supremo die Auffassung, dass die Anrechnung der Kosten der „für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe B Ziffer iv) der Verordnung der Gemeinschaft nur dann möglich ist, wenn diese „außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden“, so wie es in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Da es sich bei der Muttergesellschaft um ein in der Gemeinschaft ansässiges Unternehmen handelte, vertrat das Tribunal Supremo die Auffassung, dass es nicht zulässig war, den Wert der „Forschungskosten“ zu dem tatsächlich gezahlten Preis hinzuzurechnen.

In einer Minderheitenansicht wies ein Mitglied der Kammer in einem der Urteile darauf hin, dass die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 zu dem betreffenden Zeitpunkt in Spanien noch nicht galt. Nach den Artikeln 13 bis 51 der Beitrittsakte Spaniens wurde die Abschaffung der Einfuhrzölle ab 1. Januar 1993 wirksam. In der Zeitspanne zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt des Beitritts galten für die Ermittlung des Zollwerts weiterhin die zuvor bestehenden Bestimmungen über den Handel mit Drittländern. Das Zollgebiet ist durch die am 31. Dezember 1985 in der Gemeinschaft und in Spanien geltenden Bestimmungen festgelegt. Die anwendbare nationale Rechtsvorschrift seien also die GATT-Regeln über den Zollwert vom 12. April 1979, nach denen zu dem tatsächlich gezahlten Preis die Kosten für Projektplanung und Studien „die in einem anderen als dem Einfuhrland erarbeitet wurden“ hinzuzurechnen sind, d. h. auch die Kosten für die in den Niederlanden ausgeführten Arbeiten.

Das Tribunal Supremo wurde ferner mit einer Berufung gegen ein Urteil befasst, mit dem eine Entscheidung der Zollbehörde bestätigt worden war. Diese Entscheidung betraf die die Ermittlung des Zollwerts bestimmter Waren, die ein spanisches Unternehmen von einem französischen Unternehmen derselben Gruppe gekauft hatte, wobei jedoch nicht der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80¹¹² definierte Transaktionswert zugrunde gelegt wurde, der den tatsächlich gezahlten Preis umfasst, sondern gemäß Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung der Transaktionswert bei Verkäufen zwischen Käufern und Verkäufern, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehören. Nach der letztgenannten Bestimmung kann der Zollwert „durch zweckmäßige Methoden“ ermittelt werden, wenn dies mit den in den Artikeln 4 bis 7 der Verordnung beschriebenen Methoden nicht möglich ist. In einem Urteil vom 10. Mai 2002¹¹³ vertrat das Tribunal Supremo die Auffassung, dass es sich bei dem „für Zollzwecke nicht hinnehmbaren Charakter“ des von der Klägerin deklarierten Transaktionswerts um eine Tatsachenfrage handelt, die Beweislast jedoch bei der Zollverwaltung liegt. Da das angefochtene Urteil keinen spezifischen Verweis auf diesen Tatbestand enthält und das einzige Argument, das die Zollverwaltung geltend macht, um den Transaktionswert als nicht hinnehmbar zurückzuweisen, auf die Unternehmensbindungen zwischen Käufer und Verkäufer abstellte, hob das Tribunal Supremo das angefochtene Urteil und die Entscheidung der Zollverwaltung auf. Dieser

¹¹² Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates, s.o.

¹¹³ Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección 2.ª, Urteil vom 10. Mai 2002, recurso de casación Nr. 740/1997 (RJA 2002/5527).

Standpunkt wurde vertreten, obwohl es in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung eindeutig heißt: „Bei einem Kaufgeschäft zwischen verbundenen Personen wird der Transaktionswert anerkannt (...) wenn der Einführer darlegt, dass dieser Wert einem der nachfolgenden im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt bestehenden Wert sehr nahe kommt.“ In diesem Zusammenhang wird auf die in den Artikeln 4 bis 7 vorgesehenen Kriterien und auf Buchstaben c desselben Absatzes verwiesen, der darüber hinaus besagt, dass die genannten Kriterien „auf Antrag des Einführers“ anzuwenden sind.

In Frankreich bot die Rechtssache Renie¹¹⁴ dem Conseil d'État Gelegenheit, einen Verstoß gegen den gemeinschaftlichen Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer festzustellen, der in Artikel 39 EG-Vertrag niedergelegt ist. Bei dem Rechtsstreit, mit dem das oberste Verwaltungsgericht befasst wurde, geht es um eine Bestimmung des Code de la sécurité sociale. Der Gesetzgeber hatte mit einem Gesetz vom 28. Dezember 1979 über mehrere Maßnahmen zur Finanzierung der Sozialversicherung einen Krankenversicherungsbeitrag vorgesehen, der unabhängig vom Wohnort der Bezieher auf sämtliche Ruhestandsleistungen, d. h. auf die Grundrente und die Zusatzversorgung, erhoben wird (Artikel L 241-2 des Code de la sécurité sociale). In dem konkreten Fall von Arbeitnehmern, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Frankreich nachgegangen, aber in einem anderen Mitgliedstaat in den Ruhestand getreten sind, die jedoch nicht in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind, führte diese Bestimmung zu einer Kürzung der Ruhestandszahlungen um den geforderten Beitrag, ohne dass ihnen eine Gegenleistung im Rahmen des Krankenversicherungssystems gewährt wurde, was eine Normabweichung darstellt, durch die Arbeitnehmer davon abgehalten werden können, in Frankreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Achtzehn Jahre später erlässt der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1997 zur Finanzierung der Sozialversicherung für 1998 erneut eine diesbezügliche Regelung. Er legt spezielle Beitragssätze zur Krankenversicherung für Personen fest, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Frankreich haben, und die in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind (Artikel L. 131-7-1 des Code de la sécurité sociale). Für nicht in Frankreich ansässige Altersrentner, die nicht in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind, bleibt der Status quo erhalten, d. h. sie sind weiterhin beitragspflichtig.

Die Beitragssätze wurden durch Dekret festgelegt und belaufen sich für Personen, die nicht in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind, unabhängig von ihrem steuerlichen Wohnsitz auf 1 % der Zusatzversorgung und auf 3,8 % für nicht in Frankreich wohnhafte Personen, die in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind (Artikel D. 242-8 des Code de la sécurité sociale).

Herr Renie, ein ehemaliger leitender Angestellter eines in Le Havre ansässigen Unternehmens, der sich dafür entschieden hat, seinen Ruhestand 1999 in Hastings

¹¹⁴ C.E., 3. April 2002, Rev. de jurisp. sociale 2002, S. 777-778.

(Vereinigtes Königreich) anzutreten, ist ein Opfer dieser Regelung. Dem Kläger, der eine Rente des allgemeinen Sozialversicherungssystems und eine Zusatzversorgung erhält, wurden auf der Grundlage des genannten Artikels D. 242-8 des Code de la sécurité sociale 3,8 % von seiner Zusatzversorgung abgezogen. Er forderte die Aufhebung der Entscheidung, mit der der Minister für Beschäftigung und Solidarität es stillschweigend abgelehnt hatte, diesen Artikel aufzuheben, insoweit durch diese Bestimmungen Beiträge zur Kranken-, Mutterschafts-, Invaliditäts-, Sterbeversicherung in Höhe von 3,8 % bzw. 1 % auf andere Ruhestandsleistungen als die des allgemeinen Sozialversicherungssystems erhoben werden, deren Bezieher nicht in Frankreich wohnhafte Personen sind.

Somit wurde der Conseil d'État mit der Frage der Vereinbarkeit dieser zwei Beitragssätze mit dem gemeinschaftlichen Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer konfrontiert.

Im Hinblick auf den Beitragssatz von 3,8 %, der auf Leistungen aus der Zusatzversorgung erhoben wird, weist der Verwaltungsrichter den von dem Kläger geltend gemachten Klagegrund der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zurück. Er stellt fest, dass dieser Beitrag zwar hauptsächlich von Personen erhoben wird, die nicht in Frankreich ansässig sind, da sie dort nicht ihren steuerlichen Wohnsitz haben, und auf einen Satz festgelegt wurde, der um 2,8 Prozentpunkte über dem Beitragssatz liegt, der für dieselben Leistungen von Personen erhoben wird, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Frankreich haben, diese ungleiche Behandlung, die weder direkt noch indirekt auf der Nationalität der Beitragspflichtigen beruht, aber dennoch dadurch gerechtfertigt ist, dass von Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Frankreich haben, der allgemeine Sozialbeitrag erhoben wird. Daher ziele der höhere Beitragssatz für nicht in Frankreich ansässige Personen auf die Wiederherstellung der Gleichheit ab.

Im Hinblick auf die Erhebung eines Beitrags in Höhe von 1 % auf andere Ruhestandsleistungen als diejenigen, die von den Stellen des allgemeinen Sozialversicherungssystems an Personen gezahlt werden, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Frankreich haben und nicht in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind, gibt der Conseil d'État dem Antrag von Herrn Renié statt. In Anlehnung an die Schlussanträge des Oberstaatsanwalts vertritt er die Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung in Anbetracht der Tatsache, dass somit Beiträge von Beziehern von aufgrund einer zuvor in Frankreich ausgeübten unselbständigen Tätigkeit gezahlten Ruhestandsleistungen erhoben werden, die sich dafür entschieden haben, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu verlagern, und die nicht in einem französischen Krankenversicherungssystem pflichtversichert sind und somit die mit der Beitragszahlung verbundenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen können, eine nach Artikel 39 EG-Vertrag nicht zulässige Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellt.

Ebenfalls in Frankreich entsprach der Conseil d'État mit dem Urteil Griesmar vom

29. Juli 2002¹¹⁵ genau dem Urteil, das der Gerichtshofs am 29. November 2001¹¹⁶ auf ein Vorabentscheidungsersuchen hin erließ, das ihm am 28. Juli 1999 vom obersten Verwaltungsgericht vorgelegt worden war.

Bei dem Rechtsstreit geht es um die Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten (Code des pensions civiles et militaires de retraite), genauer gesagt um Artikel L. 12 Buchstabe b dieser Regelung, nach dem das Ruhegehaltsfähige Dienstalter für jedes Kind um ein Jahr erhöht wird, wobei diese Vergünstigung jedoch nur Beamtinnen vorbehalten ist. In seinem Vorabentscheidungsurteil vom 29. November 2001 stellt der Gerichtshof, nachdem er unmissverständlich erklärt hat, dass die aufgrund des französischen Beamtenpensionssystems gezahlten Pensionen in den Anwendungsbereich von Artikel 119 EG-Vertrag (jetzt Artikel 141 EG) fallen, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 des Abkommens, das dem Protokoll Nr. 14 (EU-Vertrag) über die Sozialpolitik als Anlage beigefügt ist, fest, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts einer Vorschrift entgegensteht, die eine Erhöhung beim Dienstalter bei der Berechnung der Altersrente für Personen, die die Erziehung ihrer Kinder wahrgenommen haben, nur für Frauen vorsieht, soweit sie Männer, die die Erziehung ihrer Kinder wahrgenommen haben, von dieser Verbesserung ausschließt.

Nach dieser gemeinschaftlichen Rechtsprechung gelangte der Conseil d'État in der Rechtssache Griesmar zu der Auffassung, dass die strittige Vorschrift der Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts verstößt, der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Abkommen, das dem Protokoll Nr. 14 (zum EU-Vertrag) über die Sozialpolitik als Anlage beigefügt ist¹¹⁷, verankert ist. Daher entschied der Conseil d'État, dass die Entscheidung, mit der der Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie Herrn Griesmar die Verbesserung beim Dienstalter nach Artikel L. 12 Buchstabe b der Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten verweigerte, obwohl dieser nachgewiesen hatte, dass er die Erziehung seiner Kinder wahrgenommen hat, rechtswidrig ist, und der Kläger daher berechtigt ist, die Aufhebung des Bescheids vom 1. Juli 1991 zu verlangen, soweit ihm darin die genannte Verbesserung verweigert wurde.

Somit trägt das Urteil Griesmar, wenn auch stillschweigend, der Gleichstellung der Altersrenten mit dem Entgelt Rechnung. Es erinnert ferner daran, dass der Grundsatz der beruflichen Gleichstellung von Männern und Frauen sowohl Frauen als auch Männern zugute kommen muss. Zwei Monate zuvor hatte der Verwaltungsrichter bereits denselben Standpunkt vertreten, und zwar im Urteil Choukroun vom 5. Juni 2002.

¹¹⁵ C.E., 29. Juli 2002, Dalloz 2002, S. 2832.

¹¹⁶ EuGH 29. November 2001, Griesmar, Rechtssache C-366/99, Slg. 2001, I-9383.

¹¹⁷ Nach Artikel 6 Absatz 3 dieses Abkommens kann ein Mitgliedstaat „zur Erleichterung der Berufstätigkeit der Frauen oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in ihrer beruflichen Laufbahn“ spezifische Vergünstigungen beibehalten oder beschließen. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung ließe sich die fragliche Verbesserung leicht im Hinblick auf den Grundsatz des gleichen Entgelts rechtfertigen.

In diesem Fall war die Ehefrau von Herrn Choukroun, die als Verkehrspolizistin Geschwindigkeitskontrollen auf dem äußeren Autobahnring von Paris durchführte, am 20. Februar 1991 in Ausübung ihres Dienstes erschossen worden. Der Antrag des Klägers auf eine Hinterbliebenenrente war auf der Grundlage von Artikel L. 50 der Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten (Code des pensions civiles et militaires de retraite) abgelehnt worden, nach dem der Pensionsanspruch des hinterbliebenen Ehegatten einer Beamtin, die ein Waisenkind hinterlässt, das Anspruch auf den sofortigen Bezug einer Hinterbliebenenrente hat, bis zum Erreichen des Mindestalters für den Renteneintritt, das im allgemeinen bei 60 Jahren liegt, ausgesetzt wird. Die Artikel L. 38 ff. der genannten Pensionsregelung stehen dem Anspruch auf den sofortigen Bezug einer Hinterbliebenenrente nicht entgegen, wenn der hinterbliebene Ehegatte eine Frau ist, auch wenn der Verstorbene ein Waisenkind hinterlässt.

Daher hat Herr Choukroun im Wege einer Einrede geltend gemacht, dass Artikel L. 50 der Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten nicht mit Artikel 141 EG-Vertrag im Einklang stehe, da je nach dem Geschlecht des Hinterbliebenen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente in ungerechtfertigter Weise unterschiedliche Bedingungen gelten.

Wie in der Rechtssache Griesmar hat sich der Conseil d'État erstens zu der Frage der Anwendbarkeit von Artikel 141 EG geäußert. Er vertrat die Auffassung, dass sich die Regelung für Ansprüche auf Hinterbliebenenrente nicht von der Regelung für das allgemeine Beamtenpensionssystem unterscheidet, und urteilte, dass die aufgrund der Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten gezahlten Pensionen, einschließlich der Hinterbliebenenrenten, in den Anwendungsbereich von Artikel 141 EG fallen.

Zweitens hielt der Verwaltungsrichter im Hinblick auf die Bedingungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente fest, dass Artikel L. 50 der Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten eine Diskriminierung zwischen Beamtinnen und Beamten beinhaltet, die durch keinerlei unterschiedliche Situation im Hinblick auf die Gewährung der fraglichen Rente gerechtfertigt ist. Daher gibt es für die Ablehnung des von Herrn Choukroun gestellten Antrags auf sofortigen Bezug einer Hinterbliebenenrente nach dem Tod seiner Ehefrau keine Rechtsgrundlage.

In Irland hat der High Court in der Rechtssache Minister for Arts, Heritage, the Gaeltacht and the Islands v. Kennedy¹¹⁸ einen Antrag auf ein endgültiges Verbot abgewiesen, mit dem angeblich unmittelbar bevorstehende Durchführung von Arbeiten in einem Schutzgebiet untersagt werden sollte, das auf einer gemäß den European Communities (Natural Habitats) Regulations, 1997, erstellten Liste steht. Mit dieser nationalen Rechtsvorschrift wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: „Habitatrichtlinie“)¹¹⁹ in nationales Recht umgesetzt.

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Habitatrichtlinie sieht Folgendes vor: „Die Liste

¹¹⁸ [2002] ILRM 94.

¹¹⁹ ABl. L 206, S. 7.

der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.“ Die Bedeutung dieser Liste geht aus Absatz 5 desselben Artikels hervor, der vorsieht, dass ein Gebiet, sobald es in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4 unterliegt. Artikel 6 Absatz 2 verlangt, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich erheblich auswirken könnten. Nach Absatz 3 erfordern Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 dürfen die einzelstaatlichen Behörden einem solchen Plan oder Projekt nur zustimmen, wenn wie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 17 der nationalen Rechtsvorschrift verlangt für Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen können, mit einem ähnlichen Wortlaut wie Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie eine entsprechende Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Wenn der Minister unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung der Meinung ist, dass die Gefahr besteht, dass das Gebiet durch einen Plan oder ein Projekt beeinträchtigt wird, muss er einen Verbotsantrag stellen, damit das Projekt oder der Plan untersagt wird.

Der Antrag des Ministers wurde im Rahmen des genannten Artikels 17 gestellt. Das in der Rechtssache tagende Gericht sowie die Anwälte beider Seiten stellten übereinstimmend fest, dass das fragliche Schutzgebiet zum Zeitpunkt des Verbotsantrags des Ministers noch nicht auf der gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Habitatrichtlinie erstellten Liste der Kommission stand, wobei sich die Seiten auf das Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2001, Kommission/Irland (Rechtssache C-67/99, Slg. 2001, S. I-5757) beriefen, in dem festgehalten wurde, dass Irland seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht nachgekommen war. Zu diesen Verpflichtungen gehört gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie die Übermittlung einer Liste von Gebieten, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Das Gericht hielt jedoch fest, dass das Gebiet zum Zeitpunkt des Verbotsantrags sehr wohl auf der Liste stand, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschrift zu erstellen war, und dass somit die Möglichkeit bestand, in Übereinstimmung mit dieser Rechtsvorschrift einen Verbotsantrag zu stellen. Das Gericht stellte ferner fest, dass ein Verbot nur nach einer entsprechenden Prüfung der Auswirkungen des Plans oder des Projekts möglich ist, wobei es sich vorzugsweise um eine Umweltverträglichkeitsprüfung („environmental impact assessment“), d. h. eine

Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen handeln sollte, obwohl der Minister geltend machte, dass sich die Möglichkeit eines Verbotsantrags aus der Richtlinie ergebe.

Ebenfalls in Irland wurde in der Rechtssache *Browne v. Attorney General*¹²⁰ die Rechtsgültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände¹²¹ vom Kläger infrage gestellt. Der High Court konnte den Rechtsstreit jedoch durch Aufhebung des *Sea Fisheries (Drift Nets) Order* von 1998¹²² wegen eines Verstoßes gegen Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der irischen Verfassung lösen. Nach dieser Bestimmung ist das irische Parlament (*Oireachtas*) das einzige mit Gesetzgebungsbefugnis ausgestattete Organ. Das Problem ergab sich aus der Tatsache, dass der Minister bestimmte Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1239/98¹²³ des Rates vom 8. Juni 1998, mit der die oben genannten Verordnung (EG) Nr. 894/97 geändert wurde, mit einem Rechtsakt der Exekutive und nicht des Parlaments umgesetzt hatte.

Die Durchführung der Verordnung Nr. 1239/98 machte es erforderlich, für den Fall der Nichtbefolgung geeignete Maßnahmen vorzusehen. Die genannte Verordnung wurde durch einen Rechtsakt des Ministers (*Sea Fisheries (Drift Nets) Order* von 1998) umgesetzt, der vorsah, dass Verstöße als schwere Straftat, über die ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen zu befinden hat (*indictable offence*), geahndet werden. Da jedoch Abschnitt 3 Unterabschnitt (iii) des *European Communities Act* von 1972, eines Gesetzes zur Erleichterung der Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen nach irischem Recht, die Durchführung eines Ministeraktes, der die Ahndung von Verstößen auf diese Weise vorsieht, ausdrücklich untersagt, nahm der Minister die Order auf der Grundlage des *Fisheries (Consolidation) Act* von 1959 an. Der High Court stellte fest, dass dieses Gesetz zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Maßnahmen nicht geeignet ist. Darüber hinaus wurde, da dieses Gesetz als Grundlage diente, Abschnitt 4 des *European Communities Act* von 1972 nicht angewandt, der für Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts einen parlamentarischen Kontrollmechanismus vorsieht. Somit verstieß die Umsetzung der Verordnung Nr. 1239/98 im Wege eines Ministeraktes anstelle eines parlamentarischen Aktes nicht nur gegen die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des *Oireachtas*, sondern trug darüber hinaus zu einem Demokratiedefizit bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bei.

In Italien erklärte das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 135¹²⁴ vom 11. April 2002 die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 189 und 266 bis 271 Strafprozessordnung, insbesondere des Artikels 266 über die Vorschriften für die Zulässigkeit des Abhörens von Gesprächen und Kommunikation, mit der es vom Untersuchungsrichter des Gerichts von Alba betraut worden war, für unbegründet. Der zweite Absatz der

¹²⁰ High Court, 6. März 2002.

¹²¹ ABl. L 132, S. 1.

¹²² S.I. 267 von 1998.

¹²³ ABl. L 171, S. 1.

¹²⁴ GURI 2002. SS, Edit. strz. S. 26.

letztenannten Bestimmung schließt die Zulässigkeit von abgehörten Gesprächen zwischen Personen, die sich an den in Artikel 614 Strafgesetzbuch genannten Orten, d. h. in Privatwohnungen, aufhalten, als Beweismittel ausdrücklich aus. Somit schließt er auch die Zulässigkeit von Videoaufzeichnungen an diesen Orten aus. Daraus ergibt sich, dass in solchen Fällen nach Artikel 189 Strafprozessordnung die Genehmigung des zuständigen Gerichts erforderlich ist.

Die Frage wurde im Hinblick auf eine eventuelle Kollision zwischen den Vorschriften und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung (Artikel 3 der Verfassung) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 14 der Verfassung) gestellt.

Um die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 266 Absatz 2 zu bewerten, prüft das Gericht vorab die Frage, ob das Abhören von Kommunikation in Privatwohnungen grundsätzlich durch die Verfassungsregeln untersagt ist. Es erklärt, dass nach Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung Einschränkungen des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung zulässig seien, um Fahndungen, Durchsuchungen und Pfändungen zu ermöglichen. Daher räumt es die Möglichkeit des Eindringens in Privatwohnungen aufgrund von rechtlichen Erfordernissen ein. Darüber hinaus hebt das Gericht hervor, dass selbst die Grundsätze des Post- und Fernmeldegeheimnisses und des Rechts auf persönliche Freiheit und somit auch der diesen zuzuordnende Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Gründen der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit sowie zu wirtschaftlichen und steuerlichen Zwecken eingeschränkt werden können.

In dieser Hinsicht betont das Gericht, dass weder die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 8) noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 17) noch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 7 und 52), die, obwohl sie keine Rechtswirkung habe, wegen der in ihr verankerten gemeinsamen Grundsätze der europäischen Rechtsordnungen vom Verfassungsrichter berücksichtigt werden sollte, eine Grundlage dafür bieten, die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung durch staatliche Stellen als unrechtmäßig einzustufen.

Dagegen ist die Verfassungswidrigkeit von Videoaufzeichnungen in Privatwohnungen, sofern sie nicht die Kommunikation zwischen Personen zum Gegenstand haben, nach Auffassung des Verfassungsgerichts nicht auszuschließen. In einem solchen Fall wäre nur der Gesichtspunkt des Eindringens in die Wohnung und somit der Einschränkung des Rechts der Unverletzlichkeit der Wohnung in Betracht zu ziehen. Denn obgleich sowohl das Recht auf Achtung der Wohnung als auch das Recht auf Achtung der Kommunikation - wie sie auch in den vorgenannten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind – den allgemeinen Schutz des Privatlebens betreffen, dienen sie einem unterschiedlichen Zweck. Daraus folgt, dass Videoaufzeichnungen, die nicht die Kommunikation zwischen Personen betreffen, um als Beweismittel zugelassen zu werden, ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sein müssen. Daher müssen sie vom Gesetzgeber unter Wahrung der verfassungsmäßigen Garantien nach Artikel 14 der Verfassung geregelt

werden.

Das ebenfalls in Italien ergangene Urteil Nr. 445¹²⁵ (24. Oktober – 12. November 2002), in dem das Verfassungsgericht auf die Charta der Grundrechte verweist, betrifft die Verfassungsmäßigkeit der italienischen Bestimmung, nach der zu den Auswahlverfahren für die *Guardia di finanza* (italienische Steuer- und Zollfahndung) nur unverheiratete und verwitwete Personen zugelassen werden. Das Gericht erklärt diesbezüglich, dass die betreffende Bestimmung gegen das Grundrecht, eine Ehe einzugehen, verstößt, das in den Artikeln 2 und 29 der Verfassung, in Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 9 der Charta der Grundrechte verankert ist.

Das Berufungsgericht von Rom (Italien) gab einem Antrag auf Prozesskostenhilfe statt und bestätigte mit Beschluss vom 11. April 2002¹²⁶, dass das Recht auf Prozesskostenhilfe seine Grundlage nicht nur in der Verfassung, sondern auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention findet, deren Grundsätze im Sinne von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union in das Gemeinschaftsrecht übernommen wurden.

Darüber hinaus stellte das Berufungsgericht fest, dass dieses Recht in Artikel 47 der Charta der Grundrechte niedergelegt ist, die zwar noch nicht in die Verträge aufgenommen wurde, „jedoch trotzdem uneingeschränkt als maßgeblicher Bezugspunkt nicht nur für die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, sondern auch für die Auslegungstätigkeit der europäischen Gerichte gilt, sodass in den Rechtshandlungen der europäischen Organe ständig auf sie verwiesen wird, sich aber auch mehrere Erwähnungen in den Schlussanträgen des Generalanwalts in Rechtssachen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften finden“.

Ebenfalls in Italien wurde das Verfassungsgericht zwecks einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 19 erster Absatz des Dekrets Nr. 688 vom 30. September 1982, über die Erstattung von unrechtmäßig von der Verwaltung erhobenen Abgaben angerufen. Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde, stellte die Frage der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem in Artikel 3 der Verfassung verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da er der Auffassung war, dass diese Bestimmung, weil bei einem Antrag auf Erstattung vom Antragsteller nachgewiesen werden muss, dass der wirtschaftliche Verlust nicht auf andere Personen übergewälzt wurde, nur für inländische Steuern, nicht aber für durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehene Steuern gilt. Mit dem Urteil Nr. 332¹²⁷ vom 1. Juli 2002 erachtete das Verfassungsgericht die Frage für begründet und erklärte, dass Artikel 29 des Gesetzes Nr. 428 vom 29. Dezember 1990 im Hinblick auf gemeinschaftsrechtswidrige Steuern festlegt, dass die Beweislast für ihre Überwälzung auf andere Personen bei der Finanzverwaltung und nicht beim Einzelnen liegt.

¹²⁵ GURI 2002, SS Nr. 46, S. 15.

¹²⁶ Giurisprudenza costituzionale 2002, S. 2221-2224.

¹²⁷ Diritto e pratica tributaria 2002 II, S. 1223-1227.

Das italienische Finanzministerium legte gegen die Entscheidung des Finanzausschusses der Region Friaul-Julisch-Venetien Berufung ein, mit der dieser die Entscheidung des erstinstanzlichen Finanzausschusses, der Beschwerde von zwei Unternehmen stattzugeben, bestätigt hatte. Die zwei Unternehmen hatten die Ablehnung der Behörde angefochten, ihnen die in einem Regionalgesetz vorgesehenen Steuerbefreiungen zu gewähren, die diese im Anschluss an die Entscheidung der Europäischen Kommission ausgesprochen hatten, mit der die betreffende Steuerbefreiungsregelung für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden war. Mit dem Urteil Nr. 17564¹²⁸ vom 20. Dezember 2001 entschied die Corte di cassazione, dass die Berufung des Ministeriums begründet ist. Ausgehend von der gemeinschaftlichen und der italienischen Rechtsprechung erinnerte sie daran, dass diese Entscheidung, da sie unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen enthält, unmittelbare Wirkung entfaltet und Vorrang vor allen nationalen Rechtsakten hat. Daraus ergibt sich, dass die Steuerbehörde im Recht war, als sie die Entscheidung der Kommission direkt angewandt und die Steuerbefreiungen abgelehnt hatte, die den Unternehmen auf der Grundlage des Regionalgesetzes zuerkannt worden waren, welches nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen gewährte.

In diesem Urteil äußert sich das Gericht unter anderem zum ersten Mal über die Wirkung, die der neue Artikel 117 der italienischen Verfassung im Hinblick auf die Grundsätze für das Verhältnis zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht haben könnte. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Gesetzgebungsbefugnis vom Staat und von den Regionen unter Einhaltung der Verfassung und *der Verpflichtungen der Gemeinschaftsrechtsordnung* sowie der internationalen Verpflichtungen ausgeübt wird. Das Auslegungsproblem betrifft die Frage, ob die Bezugnahme auf die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen einen neuen Parameter der Verfassungsmäßigkeit der nationalen Gesetze darstellt, der einerseits die Unwirksamkeit sämtlicher gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Rechtsakte und andererseits die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts für Entscheidungen betreffend die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht beinhalten würde. Der Corte di cassazione erklärt, dass bei einer solchen Auslegung die rechtswissenschaftliche Konstruktion in Bezug auf die Beziehungen zwischen den zwei Rechtsordnungen „*fehlgeleitet*“ würde, da bei einer eventuellen Kollision eines nationalen Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes in jedem Fall an das Verfassungsgericht zu verweisen wäre. Dies würde den Vorrang des Gemeinschaftsrechts über das italienische Recht endgültig zum Scheitern bringen.

In den Niederlanden entschied der Raad van State mit zwei Urteilen vom 23. Oktober 2002¹²⁹ über Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer

¹²⁸ Il fisco: giornale tributario di legislazione e attualità 2002, S. 17800.

¹²⁹ Raad van State, afdeling bestuursrechtspraak, A./Dagelijks Bestuur van het Hoogheemraadschap van West-Brabant, AB Rechtspraak Bestuursrecht 2002, 417 et A./Dijkgraaf en hoogheemraden van het Hoogheemraadschap Amstel, AB Rechtspraak Bestuursrecht 2002, 418.

der Gemeinschaft. Der Raad van State stellt zunächst fest, dass diese Rechtsvorschrift unmittelbar anwendbar ist. In dem betreffenden Fall ging es um Emissionsberechtigungen für Stoffe aus der „schwarzen Liste“, die entgegen Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie für einen unbegrenzten Zeitraum gewährt worden waren.

Der Raad van State ist mit diesen Urteilen von seiner ständigen Rechtsprechung bezüglich der unmittelbaren Wirkung gemeinschaftlicher Rechtsakte bei einer drei Parteien umfassenden Beziehung (in diesem Fall die staatliche Behörde, den Inhaber der Emissionsberechtigung und einen Dritter) abgerückt. Nach dieser Rechtsprechung war ein Verwaltungsorgan verpflichtet, unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen einer Gemeinschaftsrichtlinie, die während des Umsetzungszeitraums nicht in nationales Recht umgesetzt worden waren, von Amts wegen anzuwenden, selbst wenn dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Einzelpersonen führte. Dagegen vertritt der Raad van State in den zwei oben genannten Urteilen die Auffassung, dass ein solcher Rechtsakt zum Nachteil von Einzelpersonen nur unter der Annahme unmittelbar anwendbar ist, dass ein Dritter sich auf die direkte Wirkung des betreffenden Rechtsakts berufen hat. Es ergeben sich jedoch einige Fragen im Hinblick auf die Vereinbarkeit dieses Standpunkts mit Urteilen des Gerichtshofs wie zum Beispiel *Fratelli Constanzo*¹³⁰, *Kraaijeveld*¹³¹, *Kolpinghuis*¹³², *Busseni*¹³³ und *Arcaro*¹³⁴.

In einem Urteil vom 13. November 2002 rückt der Raad van State offenbar wiederum von seinen Entscheidungen vom 23. Oktober 2002¹³⁵ ab und stellte fest, dass „jede staatliche Behörde verpflichtet ist, diese Bestimmungen anzuwenden, wenn die Bedingungen, unter denen Einzelpersonen sich vor einem nationalen Gericht auf die Bestimmungen einer Gemeinschaftsrichtlinie berufen können, erfüllt sind“. Aus dieser Begründung lässt sich offenbar ableiten, dass es nicht mehr erforderlich ist, dass ein Dritter sich ausdrücklich auf diese Bestimmung beruft.

Im Vereinigten Königreich urteilte das vorlegende Gericht¹³⁶ nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Arsenal Football Club Plc gegen Matthew Reed*¹³⁷, dass der Gerichtshof seine Kompetenzen überschritten habe und es daher nicht an seine Entscheidung gebunden sei. Diese Rechtssache betrifft eine Klage wegen einer Markenverletzung. 1989 wurden für den englischen Fußballverein Arsenal Football

¹³⁰ **EuGH 22. Juni 1989, Fratelli Costanzo/Comune di Milano, Rechtssache 103/88, Slg. 1989, 1839.**

¹³¹ **EuGH 24. Oktober 1996, Kraaijeveld e.a., Rechtssache C-72/95, Slg. 1996, I-5403.**

¹³² **EuGH 8. Oktober 1987, Kolpinghuis Nijmegen, Rechtssache 80/86, Slg. 1987, 3969.**

¹³³ **EuGH 22. Februar 1990, EGKS/Busseni, Rechtssache C-221/88, Slg. 1990, I-495.**

¹³⁴ **EuGH 26. September 1996, Arcaro, Rechtssache C-168/95, Slg. 1996, I-4705.**

¹³⁵ **Raad van State, afdeling bestuursrechtspraak, A. Bosscher/Burgemeester en Wethouders van Lochem, AB Rechtspraak Bestuursrecht 2003, 26.**

¹³⁶ [2002] EWHC 2695 (ch.), ALLER (2003) Vol. I, S. 137-147.

¹³⁷ **EuGH 12. November 2002, Arsenal Football Club, Rechtssache C-206/01, Slg. 2002, I-10273.**

Club die Wörter „Arsenal“ und „Arsenal Gunners“ sowie das Kanonen- und das Wappenemblem für eine umfangreiche Gruppe von Waren als Marken eingetragen. Herr Reed verkauft seit 1970 in verschiedenen Verkaufsständen außerhalb des abgegrenzten Bereiches des Stadions des Arsenal FC Fußball-Souvenirs und -Fanartikel, auf denen fast durchgehend Zeichen abgebildet sind, die auf den Arsenal FC verweisen. Mit Hilfe eines Plakats, auf dem die Herkunft der Waren deutlich angegeben ist, setzt er seine Kunden davon in Kenntnis, dass es sich nicht um offizielle Waren handelt. Der Arsenal FC erhob gegen Herrn Reed eine Klage wegen Markenverletzung aufgrund des Vorwurfs, Waren unter Verwendung von Zeichen zu verkaufen, die mit den eingetragenen Zeichen identisch sind. Das angerufene nationale Gericht stellte dem Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens zwei Fragen betreffend die Auslegung des gemeinschaftlichen Markenrechts. Dabei ging es erstens darum, ob der Inhaber einer rechtsgültig eingetragenen Marke dagegen vorgehen kann, dass ein Dritter im geschäftlichen Verkehr seine Marke für Waren benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn die beanstandete Benutzung keinen Hinweis auf die Herkunft der Waren enthält. Ferner ging es darum festzustellen, welche Auswirkungen die Tatsache, dass die Benutzung der Marke durch das Publikum als Ausdruck der Unterstützung, der Treue oder der Zugehörigkeit gegenüber dem Markeninhaber wahrgenommen wird, auf das Recht des Markeninhabers hat.

Der Gerichtshof erinnert in seinem Urteil daran, dass die Hauptfunktion der Marke darin besteht, dem Verbraucher die Ursprungsidentität einer Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Die Ausschließlichkeit des Rechts, das dem Markeninhaber nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch die eingetragene Marke gewährt wird, zielt auf den Schutz dieser Hauptfunktion ab und lässt sich nur durch dieses Ziel rechtfertigen. „Der Inhaber kann nämlich die Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens für Waren, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, nicht verbieten, wenn diese Benutzung im Hinblick auf die Funktionen der Marke seine Interessen als Markeninhaber nicht beeinträchtigen kann. So sind bestimmte Benutzungen zu rein beschreibenden Zwecken vom Anwendungsbereich des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie ausgeschlossen, da sie keines der Interessen beeinträchtigen, die diese Bestimmung schützen soll, und daher nicht unter den Begriff der Benutzung in deren Sinne fallen“¹³⁸.

Justice Laddie zufolge hat der Gerichtshof festgestellt, dass, wenn die beklagte Partei nicht beabsichtigt, dass die Benutzung der Marke durch sie als Herkunftsangabe verstanden wird, und wenn sie vom Publikum tatsächlich nicht in diesem Sinne aufgefasst wird, keine Markenverletzung vorliegt. Unter diesen Umständen hätte der Gerichtshof die erste zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage bejahen müssen. Der Gerichtshof hat diese Frage jedoch weder bejaht noch verneint, sondern festgestellt, dass der Markeninhaber „in einem [...] konkreten Fall wie dem des Ausgangsverfahrens

138

Ibid. Randnr. 56.

nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie gegen die Benutzung vorgehen kann“.

Justice Laddie nimmt Bezug auf Randnr. 61 des Urteils: „Da feststeht, dass im Ausgangsverfahren die Benutzung des betroffenen Zeichens durch den Dritten geeignet ist, die Herkunftsgarantie für die Ware zu beeinträchtigen, und dass es dem Markeninhaber möglich sein muss, dagegen vorzugehen, wird dies nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Marke im Rahmen dieser Benutzung als Ausdruck der Unterstützung, der Treue oder der Zugehörigkeit gegenüber dem Markeninhaber aufgefasst wird“.

Er ist der Ansicht, dass der Gerichtshof eine Tatsachenfeststellung getroffen hat, nämlich, dass die Verwendung der Marke geeignet ist, die Herkunftsgarantie für die Ware zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf die Worte, „Da feststeht, dass“, erklärt er, dass diese von der Feststellung des High Court abweichende Feststellung vom Gerichtshof selbst getroffen wurde. Daher urteilt Justice Laddie, dass der Gerichtshof seine Kompetenzen überschritten hat, und vertritt die Auffassung, dass die Schlüsse des Gerichtshofs für ihn nicht binden sind. Er weist jedoch darauf hin, dass er die rechtlichen Schlüsse, zu denen der Gerichtshof gelangt ist, auf die vom High Court festgestellten sachlichen Merkmale anwenden muss.

Ebenfalls im Vereinigten Königreich hat der Court of Appeal (Civil Division) in der Rechtssache *Secretary of State for the Home Department/International Transport Roth GmbH and others*¹³⁹ eine Entscheidung des High Court, nach der gesetzliche Bestimmungen, die Lkw-Fahrern, welche illegale Einwanderer befördern, Geldstrafen auferlegen, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen, im Berufungsverfahren beibehalten. Dagegen wurde die Entscheidung aufgehoben, insoweit sie einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr festgestellt hat.

Die britische Regierung hatte, um die Zunahme der illegalen Einwanderung einzudämmen, ein Gesetz verabschiedet (Immigration and Asylum Act 1999), das unter anderem vorsieht, im Falle der Entdeckung illegaler Einwanderer an Bord von Lkw gegen den Eigentümer des Fahrzeugs, den Fahrer oder alle anderen mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Personen Geldstrafen in Höhe von 2000 GBP pro Person zu verhängen. Darüber hinaus sind die Behörden berechtigt, den Lkw bis zur Begleichung der Geldstrafen einzuziehen. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Recht auf Einspruch beim Home Secretary besteht, werden diese Geldstrafen ohne Strafverfahren von den Verwaltungsbehörden verhängt, wobei die Gegenbeweislast beim Spediteur liegt. Der High Court, der von etwa fünfzig Spediteuren und Fahrern angerufen wurde, schloss sich ihrer Argumentation an und erklärte diese Bestimmungen für nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Gemeinschaftsvorschriften über den freien Warenverkehr vereinbar. Das Home Secretary legte Berufung ein.

¹³⁹ (2002) EWCA Civ 158.

Im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht gab das Gericht mit der Mehrheit der Stimmen und in Anwendung des Urteils des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1994, auf das es ausdrücklich Bezug nimmt (Deutschland/Rat, Rechtssache C-280/93, Slg. 1994, I-4973), dem Argument des Home Secretary statt, nach dem der mögliche Einfluss der Geldstrafenregelung auf die kaufmännischen Entscheidungen der Spediteure, ihre Beförderungsleistungen in Richtung Vereinigtes Königreich einzuschränken oder andere Häfen bzw. Seeverkehrsverbindungen zu nutzen, zu mittelbar und zu unbestimmt ist, als dass eine Beschränkung des innergemeinschaftlichen Handels oder Maßnahmen gleicher Wirkung festgestellt werden könnten.

Im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention waren die Richter unterschiedlicher Meinung. Lord Justice Laws gab dem Home Secretary uneingeschränkt Recht, während Lord Justice Parker die Auffassung vertrat, dass die Geldstrafenregelung gegenüber den Spediteuren ungerecht sei und daher gegen Artikel 6 der Konvention verstoße. Lord Justice Brown machte geltend, dass die Geldstrafenregelung nicht unmittelbar gegen die Konvention verstoße, räumte jedoch ein, dass sie gegenüber den Spediteuren ungerecht sei. Jedenfalls wurde die diesbezügliche erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

Lord Justice Simon Brown sagte dazu: „Difficult and worrying as I have found this case to be, in the last analysis, affording all such deference as I believe I properly can to those responsible for immigration control and for devising and enacting the legislation necessary to achieve it, I have come to regard this scheme as, quite simply, unfair to carriers.“ *(So schwierig und beunruhigend ich diesen Fall fand, bin ich letztendlich bei allem mir nach meinem Dafürhalten möglichen Respekt für diejenigen, die für die Einwanderungskontrolle und für die Ausarbeitung und den Erlass der zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften zuständig sind, zu der Auffassung gelangt, dass diese Regelung schlicht und einfach ungerecht gegenüber den Spediteuren ist.)*

Ebenfalls im Vereinigten Königreich hatte der High Court (Divisional Court) von England und Wales in einem Urteil, das am 18. Februar 2002 in einem Berufungsverfahren erlassen wurde, Gelegenheit, im Hinblick auf das britische Verfassungsrecht die Modalitäten zu erläutern, mit denen die Durchführung und der Vorrang des Gemeinschaftsrechts im Vereinigten Königreich gewährleistet werden¹⁴⁰.

Die Rechtssache der so genannten „metrischen Märtyrer“ betraf fünf Geschäftsleute, die in England wegen der Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Anwendung des metrischen Systems der Maße und Gewichte belangt wurden. Vier von ihnen wurden strafrechtlich verfolgt, weil sie diesbezüglich gegen britisches Recht verstoßen hatten, einem fünften wurde die Lizenz für den Verkauf auf einem öffentlichen Markt entzogen, mit der Begründung, dass sie sämtliche Preise der von ihnen angebotenen Waren (Obst und Gemüse und in einem Fall Fisch) auf der Grundlage des englischen

140

Thoburn v Sunderland City Council; Hunt v Hackney London Borough Council; Harman and others v Cornwall County Council; Collins v Sutton London Borough Council (2002) CMLR, S. 1461-1500.

Gewichtssystemen statt nach dem metrischen System berechnet. Das metrische System wurde im Vereinigten Königreich durch eine Ministerialverordnung, die Weights and Measures (Metrication Amendments) Regulations 1994, für verbindlich erklärt, die zum Zwecke der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien 80/181 und 89/617 erlassen worden war.

Die Betroffenen stellten ihrerseits die Rechtswirksamkeit der Ministerialverordnung in Frage, mit der das einschlägige vom Parlament verabschiedete Gesetz, das Weights and Measures Act 1985, geändert wurde. Denn im European Communities Act 1972 (im Folgenden: „ECA“) ist eine Klausel enthalten, die die Exekutive mit dieser Befugnis ausstattet, die so genannte „Henry-VIII.-Klausel“, in Anspielung auf die absolutistischen Tendenzen dieses Königs. Auf der Grundlage eben dieser Klausel war die Verpflichtung angenommen worden, Mengen in metrischen Maßeinheiten anzugeben. Zur Begründung ihrer Schlussfolgerungen machten die Betroffenen insbesondere geltend, dass die „Henry-VIII.-Klausel“ des Gesetzes von 1972 durch das Gesetz 1985 stillschweigend aufgehoben worden war.

Auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung der Durchführungsbestimmungen und der Wahrung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts im Vereinigten Königreich, erklärte Lord Justice Laws, dass das European Communities Act gemäß dem Common Law ein Verfassungsgesetz sei, das als solches nicht durch ein späteres Gesetz stillschweigend aufgehoben werden könne. Die übrigen Argumente der Betroffenen, insbesondere das Argument, dass die Henri-VIII.-Klausel ausschließlich für geringfügige Änderungen anwendbar sei, wurden ebenfalls zurückgewiesen und den Berufungen somit nicht stattgegeben.

Gemäß Lord Justice Laws lassen sie die Beziehungen zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Recht des Vereinigten Königreichs wie folgt darstellen: „(1) All the specific rights and obligations which EU law creates are by the ECA incorporated into our domestic law and rank supreme: that is, anything in our substantive law inconsistent with any of these rights and obligations is abrogated or must be modified to avoid the inconsistency. This is true even where the inconsistent municipal provision is contained in primary legislation. (2) The ECA is a constitutional statute: that is, it cannot be impliedly repealed. (3) The truth of (2) is derived, not from EU law, but purely from the law of England: the common law recognises a category of constitutional statutes. (4) The fundamental legal basis of the United Kingdom's relationship with the EU rests with the domestic, not the European, legal powers. In the event, which no doubt would never happen in the real world, that a European measure was seen to be repugnant to a fundamental or constitutional right guaranteed by the law of England, a question would arise whether the general words of the ECA were sufficient to incorporate the measure and give it overriding effect in domestic law. But that is very far from this case“.

((1) Alle sich aus dem EU-Recht ergebenden spezifischen Rechte und Pflichten werden durch das ECA in nationales Recht umgesetzt und haben Vorrang. Das bedeutet, dass alles, was in unserem materiellen Recht nicht mit einem dieser Rechte bzw. einer dieser Pflichten in Einklang steht, außer Kraft gesetzt wird oder geändert werden muss, um der Unvereinbarkeit abzuweichen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn nicht mit dem

Gemeinschaftsrecht in Einklang stehende innerstaatliche Bestimmungen in der Primärgesetzgebung enthalten sind. (2) Das ECA ist ein Verfassungsgesetz und kann als solches nicht stillschweigend aufgehoben werden. (3) Die Richtigkeit der Aussage (2) ergibt sich nicht aus dem EU-Recht, sondern allein aus dem englischen Recht: Das Common Law erkennt an, dass es eine Kategorie der Verfassungsgesetze gibt. (4) Die maßgebliche Rechtsgrundlage der Beziehung des Vereinigten Königreichs zur EU beruht auf nationalen, und nicht auf europäischen Rechtsbefugnissen. In dem Fall, der zweifellos niemals wirklich eintreten wird, dass eine europäische Maßnahme im Widerspruch zu einem durch das englische Recht garantierten Grundrecht bzw. verfassungsmäßig garantierten Recht steht, würde sich die Frage stellen, ob der allgemeine Wortlaut des ECA ausreicht, um die betreffende Maßnahme in das nationale Recht aufzunehmen und ihr Vorrang vor diesem einzäumen. Dies ist jedoch sehr weit von diesem Fall entfernt.)